



Akkreditierungsrat

Arbeitsbericht

Juli 2001

*Eingerichtet von Kultusministerkonferenz
und Hochschulrektorenkonferenz*

*Finanziert aus Mitteln des Stifterverbandes
für die Deutsche Wissenschaft*



Akkreditierungsrat

Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates
Postfach 20 14 48, 53144 Bonn
Tel.: 0228/302-283, Telefax: 0228/302-278
E-Mail: sekr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Bonn, Juli 2001

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates

Inhalt

1.	Qualitätssicherung im Wandel	1
2.	Die Entwicklung auf europäischer Ebene	2
3.	Zielsetzung und Mittel	2
4.	Die Bildung des Akkreditierungsrates	3
5.	Die Arbeit des Akkreditierungsrates	4
5.1	Grundlegende Beschlüsse und Empfehlungen von KMK und HRK	4
5.2	Errichtung des Akkreditierungsrates	4
5.3	Ausgangssituation	5
6.	Maßnahmen zur Systembildung	5
6.1	Akkreditierung von Agenturen	5
6.2	Inhaltliche Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen	6
6.3	Verfahren	7
6.4	Beteiligung der Studierenden in Agenturen und Begutachtungsverfahren	7
6.5	Evaluation und Akkreditierung	7
6.6	Die Entscheidung	7
7.	Bisherige Ergebnisse	8
7.1	Akkreditierung von Agenturen	8
7.2	Akkreditierung von Studiengängen durch den Akkreditierungsrat	9

8.	Koordination und Kontrolle	10
9.	Abstimmung und Kooperation	11
10.	Kosten der Akkreditierung	12
11.	Perspektiven der Arbeit des Akkreditierungsrates	13
	Anhang	17

1. Qualitätssicherung im Wandel

Nach deutschem Hochschulrecht tragen Hochschulen und Staat gemeinsam Verantwortung für Inhalte und Organisation von Studium und Prüfungen sowie für die Qualität der Hochschulausbildung. Dementsprechend sieht § 9 HRG¹ vor, dass die Rahmenvorgaben für Studium und Prüfungen im Zusammenwirken von Staat und Hochschulen festgelegt werden. Um den Abstimmungsprozess zu steuern, haben die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister und die Hochschulrektorenkonferenz eine "Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen"² gebildet, die unter Beachtung der §§ 7 ff. HRG die Beteiligten unterstützt und berät. Die Gemeinsame Kommission hat insbesondere die Aufgabe, die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen vorzubereiten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich bei dem Erlass dieser vom HRG i.d.F. vom 9. April 1987 als Empfehlung qualifizierten Rahmenprüfungsordnungen um ein außerordentlich schwerfälliges, nicht selten Jahre in Anspruch nehmendes Verfahren handelt, das Ergebnisse hervorbrachte, die häufig zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung bereits durch neue Entwicklungen überholt und damit insbesondere für im internationalen Wettbewerb stehende Studienangebote kontraproduktiv waren.

Erfolgte demnach die Qualitätssicherung in der Lehre in Deutschland wie oben beschrieben in erster Linie durch quantitative Vorgaben für und Genehmigungen von Prüfungsordnungen durch den Staat (ex-ante-Steuerung), so hatte sich in anderen Ländern Qualitätssicherung in der Lehre zunehmend an den durch Evaluation ermittelten Ergebnissen orientiert (ex-post-Steuerung). Anknüpfend an die internationale Entwicklung und ein gestiegenes Bewusstsein für Qualitätssicherung kam es auch in Deutschland zur Forderung nach einem Paradigmenwechsel. Auf der Grundlage der Empfehlungen der HRK³ und des Wissenschaftsrats⁴ wird seit Mitte der 90er Jahre die Einführung koordinierter Evaluationsverfahren für die Lehre mit dem Ziel angestrebt, die Transparenz zu verbessern, die institutionelle Verantwortung zu stärken, Hochschulen bei der Einführung systematischer qualitätsfördernder Maßnahmen zu unterstützen sowie Profilbildung und Wettbewerb voranzutreiben⁵.

¹ Vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zul. geänd. d. Art. 1 d. G. v. 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190).

² Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 Hochschulrahmengesetz von 1991.

³ Zur Evaluation im Hochschulbereich unter besonderer Berücksichtigung der Lehre. Entschließung des 176. Plenums vom 3. Juli 1995.

⁴ Empfehlung zur Stärkung der Lehre in den Hochschulen durch Evaluation, Berlin 19.1.1996.

⁵ Vgl. auch KMK: Qualitätssicherung/Evaluation der Lehre: Die deutsche Position im europäischen Kontext, Bonn 2000.

2. Die Entwicklung auf europäischer Ebene

In Folge des 1998 in der Sorbonne-Erklärung initiierten, durch die von 29 europäischen Bildungsministern unterzeichnete Erklärung von Bologna und durch das von 32 Bildungsministern unterzeichnete Kommuniqué von Prag vom Mai diesen Jahres fortgeführten Prozesses hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass die Studien- und Abschlusstruktur im Europäischen Hochschulraum künftig durch "two main cycles" gekennzeichnet sein wird und dass das System der Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards unter wesentlicher Mitverantwortung der Wissenschaft ausgebaut werden muss. Ziele sind die Förderung einer an internationalen Maßstäben gemessenen Qualität, die Förderung und Sicherung der Mobilität von Studierenden sowie von Absolventinnen und Absolventen und der "Verbraucherschutz" für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf Angebot und Nachfrage auf einem international ausgerichteten Arbeitsmarkt.

Ein wesentliches Mittel zur Sicherung der Qualität, der Mobilität und des "Verbraucherschutzes" ist Akkreditierung. Die Einsicht in ihre zunehmende Bedeutung in und für Europa kennzeichnet die Bologna-Erklärung und das Kommuniqué von Prag sowie die "Convention of European Higher Education Institutions" vom März 2001; sie bestimmt zunehmend die Entwicklung der Qualitätssicherung in den europäischen Staaten.

3. Zielsetzung und Mittel

Aufgrund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998, die das deutsche Hochschulwesen für die Umsetzung der Entwicklungen und Einsichten auf europäischer Ebene öffnete, können deutsche Hochschulen gemäß § 19 HRG zunächst probeweise Studiengänge mit den international bekannten und anerkannten Hochschulgraden Bachelor/Bakkalaureus (BA) und Master/Magister (MA) einführen. Auf diese Weise soll

- das Studienangebot flexibilisiert,
- die internationale Kompatibilität deutscher Studienabschlüsse verbessert und
- somit die Mobilität der Studierenden und die Nachfrage ausländischer Studierender nach Studienplätzen in Deutschland erhöht

werden.

Die Einführung gestufter, unterschiedlich gestalteter, auch interdisziplinärer Studiengänge, die über ein höheres Maß an inhaltlicher und zeitlicher Anpassungsfähigkeit sowie Flexibilität im Hinblick auf verschiedene und sich wandelnde Ansprüche der Wissenschaft, aus der Berufspraxis und von Seiten der Studierenden verfügen sollen, erforderte ein schnelleres und flexibleres Verfahren als das bisherige. Um den Hochschulen den für die Verwirklichung der

Hochschulreform notwendigen Freiraum auch insoweit zu geben, wurde die bisherige Detailsteuerung des Hochschulwesens durch den Staat zurückgenommen. So entfielen etwa die Detailregelungen zu Rahmenprüfungsordnungen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 HRG a.F.). In der Begründung zu § 9 n.F. heißt es: "Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen soll künftig nicht mehr zwingend ex ante durch Rahmenprüfungsordnungen sichergestellt werden. Die Länder und die Hochschulrektorenkonferenz können dieses Instrument in Zukunft weiter nutzen oder sich anderer Instrumente bedienen, beispielsweise eines Akkreditierungsverfahrens von Institutionen und Studiengängen, der staatlichen Genehmigung der einzelnen Prüfungsordnungen oder einer ex-post-Kontrolle im Rahmen der Evaluation."

Eine den Erfordernissen des § 9 HRG Rechnung tragende Akkreditierung muss die Beteiligung der Hochschulen und der Berufspraxis ermöglichen.

4. Die Bildung des Akkreditierungsrates

Dementsprechend haben HRK und KMK zur Durchführung der Akkreditierung einen Akkreditierungsrat eingerichtet. Der Akkreditierungsrat hat die Verantwortung für die Durchsetzung vergleichbarer Qualitätsstandards in einem wesentlich dezentral organisierten, durch Agenturen durchgeführten Verfahren der Akkreditierung der BA- und MA-Studiengänge. Er nimmt diese Verantwortung durch Akkreditierung der Agenturen, durch ihre Koordination und Kontrolle wahr. Durch die in § 9 Abs. 3 HRG vorgesehene Beteiligung der Wissenschaft und der Berufspraxis stellt er die Erfüllung der in § 9 Abs. 1 HRG festgelegten Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem sicher und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Qualität und der Transparenz sowie der "Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und des Hochschulwechsels".

Die Zusammensetzung des deutschen Akkreditierungsrates (s. Anhang III.) steht einerseits für die gesamtgesellschaftliche Dimension des bildungspolitischen Umstrukturierungsprozesses im Hochschulbereich, andererseits für die Notwendigkeit der innerhochschulischen Akzeptanz der Prozesse, auch auf der Ebene der Hauptbetroffenen, der Studierenden. Gleichzeitig wird internationale Expertise mit eingebracht und die europäischen Dimension auch dadurch realisiert, dass Kontakte und personelle Überlappungen zu vergleichbaren Gremien in anderen Ländern bestehen.

5. Die Arbeit des Akkreditierungsrates

5.1 Grundlegende Beschlüsse und Empfehlungen von KMK und HRK

Zur Einführung der Akkreditierung hat das Plenum der HRK am 6. Juli 1998 festgestellt, dass zur Anerkennung der neuen Studiengänge hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Abschlüsse "eine länderübergreifende, bundesweite Akkreditierung ... unter Beteiligung internationaler Experten sinnvoll [ist], zumal mit einem solchen, im Ausland erprobten und bewährten Verfahren in Deutschland Neuland betreten wird. Ein Akkreditierungsverfahren ist im Hinblick auf die Erprobungsphase (§ 19 HRG – neu) zunächst zeitlich als Pilotprojekt zu befristen, flexibel und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand zu gestalten, damit es rasch eingeführt werden kann" (Beschluss s. Anhang I.1.2.).

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung der HRK beschloss die KMK am 3. Dezember 1998 die Einführung eines Verfahrens der Akkreditierung von BA- und MA-Studiengängen und am 5. März 1999 Strukturvorgaben für die Einführung von BA- und MA-Studiengängen (Beschlüsse s. Anhang I.1.1. und I.1.3.). Um die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschule bei der Einrichtung von Studiengängen zu berücksichtigen, einigten sich die Kultusminister auf eine funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung; sie verständigten sich darüber hinaus auf die Einrichtung eines länderübergreifenden Akkreditierungsrates durch HRK und KMK, der bei der HRK angesiedelt werden sollte.

5.2 Errichtung des Akkreditierungsrates

Nachdem im Zusammenwirken von HRK und KMK die Mitglieder benannt worden waren, hat sich der Akkreditierungsrat ein halbes Jahr nach dem Beschluss der KMK am 7. Juli 1999 konstituiert und seine Arbeit aufgenommen. Die Geschäftsstelle nahm im November desselben Jahres ihre Arbeit auf.

Der Akkreditierungsrat ist bisher zu 18 Sitzungen zusammengekommen, die an unterschiedlichen Orten in neun Bundesländern stattgefunden haben (siehe Anhang IV.). Der Akkreditierungsrat plant, am Ende der Laufzeit des Pilotprojektes alle Bundesländer besucht zu haben, um auch die Ministerien über seine Arbeit zu informieren und über Erfahrungen und Probleme mit diesem neuen Instrument zu sprechen.

5.3 Ausgangssituation

Auf der Grundlage der Vorgaben von KMK und HRK musste der Akkreditierungsrat ein System der Akkreditierung entwickeln. Zwar gab es im Ausland Erfahrungen mit der Akkreditierung von Studiengängen, im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland spricht die HRK in ihrem Beschluss zutreffend von „Neuland“. Das durch Dezentralisierung bestimmte Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen und die Wahrnehmung der inhaltlichen und verfahrensmäßigen Verantwortung des Akkreditierungsrates für die Gleichwertigkeit der Ergebnisse war ohne Vorbild und daher neu zu konzipieren. Zudem war das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Verantwortung, fachlicher Kompetenz der scientific community, profilbildender Autonomie der Hochschulen und Interessen des Arbeitsmarkts auszutarieren.

Der Akkreditierungsrat stand also vor der Aufgabe,

1. einen Referenzrahmen für die inhaltsbezogene Unterscheidung von BA- und MA-Studiengängen zu entwickeln,
2. im Hinblick auf die Akkreditierung von Agenturen das dafür geltende und von ihnen zu beachtende Verfahren, die Grundsätze der Organisation und von ihnen zu beachtende Maßgaben der Entscheidung zu entwickeln,
3. angesichts der Einführung der neuen Studiengänge sofort mit der Akkreditierung von Agenturen zu beginnen,
4. zum Aufbau eines eigenen Know-how Verfahren zu von ihm durchzuführenden Akkreditierungen von Studiengängen zu entwickeln und zu implementieren.

Diese Grundlegung eines Systems der Akkreditierung in Deutschland und die zugleich notwendige Durchführung der Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen erforderte einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie ließen es unabweisbar erscheinen, dass der Akkreditierungsrat sich von Anbeginn an als lernendes System verstand.

6. Maßnahmen zur Systembildung

6.1 Akkreditierung von Agenturen

Der Akkreditierungsrat hat sich auf ein zweistufiges Verfahren für die Akkreditierung von Agenturen verständigt: Um die ihm gestellte Aufgabe einer übergreifenden Qualitätsgewährleistung und -kontrolle wahrnehmen zu können, hat der Akkreditierungsrat in Anlehnung an die Beschlüsse von KMK und HRK von den Agenturen zu erfüllende Grundsätze und Mindeststandards formuliert (s. Beschluss im Anhang I.2.1.).

6.2 Inhaltliche Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen

Das Akkreditierungsverfahren hat die Aufgabe, Gleichwertigkeit zu sichern, Vielfalt zu ermöglichen, Qualität zu gewährleisten und Transparenz zu schaffen. Zu einer Gleichwertigkeit der Ergebnisse bei der Akkreditierung von Studiengängen kann es nur kommen, wenn die Agenturen bei der Akkreditierung von Studiengängen einen Referenzrahmen, d.h. abgestimmte Kriterien, Maßstäbe und Verfahren beachten.

Um seine auf die Sicherung und Koordination von Qualitätsstandards ausgerichtete Letztverantwortung wahrzunehmen, sah sich der Akkreditierungsrat daher vor der Notwendigkeit, Kriterien, nach deren Maßgabe die Agenturen Studiengänge akkreditieren sollten, zu entwickeln. Die Absicht, den Hochschulen einen möglichst weiten Gestaltungsspielraum einzuräumen ohne jedoch die Vergleichbarkeit der zukünftigen Studienangebote in Frage zu stellen, führte zu der Aufstellung vergleichsweise allgemein gehaltener Kriterien (s. Beschluss im Anhang I.2.1.), die für die Akkreditierung von Studiengängen heranzuziehen sind. Im Gegensatz zu den eher starren Vorgaben der Rahmenprüfungsordnungen geben die Kriterien einen flexiblen inhaltlichen Prüfraum für die Begutachtung von Studiengängen vor und verdeutlichen damit auch nach außen die Qualitätsdimension der Akkreditierung.

Von HRK und KMK sind nur Gesichtspunkte für die Definition von BA- und MA-Studiengängen formuliert worden. Der Akkreditierungsrat musste daher den Referenzrahmen für die Akkreditierung von Studiengängen durch die Agenturen neu entwickeln. Da es den BA und den MA nicht gibt, waren hier eigenständige, der Studienkultur in Deutschland verpflichtete Maßgaben zu definieren. Diese müssen im Zusammenhang des in Europa in Gang gekommenen Prozesses den in den Erklärungen von Paris und Bologna zum Ausdruck kommenden, in Prag bestätigten Aussagen Rechnung tragen.

Der Akkreditierungsrat hat sich mehrfach auf der Grundlage von vorbereitenden Arbeiten einer internen Gruppe und ausgehend von den von ihm selbst bei der Akkreditierung von Studiengängen gemachten Erfahrungen und gewonnenen Einsichten mit diesem Problem beschäftigt und schließlich am 20. Juni 2001 einen entwicklungsoffenen Referenzrahmen für grundständige Studiengänge beschlossen (s. Beschluss im Anhang I.2.7.), der jeweils fachspezifisch zu konkretisieren ist.

Der Akkreditierungsrat hat darüber hinaus für die Antragstellung auf Akkreditierung von Studiengängen Vorgaben entwickelt (vgl. hierzu auch den Leitfaden für Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren im Anhang II.4.). Sie betreffen

- die "Begründung des Studiengangs",
- die vorgesehene "Struktur des Studiums und fachlich-inhaltliche Anforderungen",
- die "personelle, sächliche und räumliche Ausstattung",

- "Qualitätssicherungsmaßnahmen" und
- "studienbezogene Kooperationen".

6.3 Verfahren

Zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit und Qualität der Ergebnisse hat der Akkreditierungsrat die von ihm beschlossenen "Mindeststandards und Kriterien" um Grundsätze ergänzt, die auf die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Verfahren zielen. Die im Anhang enthaltenen Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 17. Dezember 1999 (I.2.2.) und 4. Februar 2000 (I.2.3.) zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren von Agenturen bzw. von Studiengängen bieten den Antragstellern gleichermaßen Hilfestellung und Anleitung. Sie ermöglichen auch insoweit die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Anträge und sichern den Antragstellern eine gleiche Behandlung zu.

6.4 Beteiligung der Studierenden in Agenturen und Begutachtungsverfahren

Die Einführung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen BA und MA trägt dazu bei, in den Hochschulen und Fachbereichen vermehrt innovative Studienprogramme einzuführen. Der Akkreditierungsrat hält eine Beteiligung von Studierenden an der Organisation und Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Geltendmachung ihrer Interessen für geboten, nicht zuletzt auch deshalb, um die Akzeptanz bei den Studierenden für die neuen Studiengänge zu fördern. Auf der Grundlage des vom Akkreditierungsrat gefassten Beschlusses (s. Anhang I.2.5.), Studierende an Akkreditierungsverfahren zu beteiligen, wurde auf Anregung und unter Mitwirkung des Akkreditierungsrates im Sommer 2000 von Studierendenverbänden, Landesastenkongressen und Bundesfachschaftentagungen ein "Studentischer Akkreditierungspool" gegründet (s. Bericht im Anhang II.7.).

6.5 Evaluation und Akkreditierung

Ausgehend von der Überlegung, dass Evaluation und Akkreditierung idealtypisch unterschiedlichen Zielen dienen, hat der Akkreditierungsrat darauf gesehen, die unterschiedlichen Verfahren zu trennen und Evaluationen und Akkreditierungen in unterschiedlichen Entscheidungs- und Beratungsgremien und nach getrennten Verfahren durchzuführen. Er hat aber entsprechend dem Beschluss der KMK sich dafür ausgesprochen, zeitnahe Evaluationsergebnisse bei einer Akkreditierung zu berücksichtigen (s. Beschluss im Anhang I.2.4.).

6.6 Die Entscheidung

Im Antragsverfahren der zu begutachtenden Agenturen beschließt der Akkreditierungsrat auf der Grundlage der Selbstdarstellung der Antragsteller (s. Fragenkatalog im Anhang II.1.) und

eines oder mehrerer Beratungsgespräche mit den Antragstellern einen Bewertungsbericht. Daraufhin spricht er der Agentur eine Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung aus. Er überprüft in der Folge die Umsetzung der Auflagen und, soweit er die Agentur akkreditiert hat, die Einhaltung der mit den Agenturen abgesprochenen Zielvereinbarungen.

Im Antragsverfahren der zu begutachtenden Studiengänge wird auf der Grundlage der Selbstdarstellung der Antragsteller und eines Vor-Ort-Besuchs von der vom Akkreditierungsrat fallweise eingesetzten Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht verfasst, der dem Akkreditierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Akkreditierungsrat ergänzt den Bericht der Gutachtergruppe um eine Stellungnahme und beschließt eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Auflagen oder eine Versagung der Akkreditierung.

Akkreditierung erfolgt stets nur für einen begrenzten Zeitraum, ihr folgt ein Verfahren zur Reakkreditierung.

7. Bisherige Ergebnisse

7.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Anträge der Agenturen waren von sehr unterschiedlicher Qualität und orientierten sich an unterschiedlichen Vorbildern. Um gemeinsame Standards trotz unterschiedlicher Perspektiven und Ausgangspunkte zu gewährleisten, hat der Akkreditierungsrat in den mit der Antragstellung verbundenen Beratungsgesprächen, in vielen Sitzungen und Gesprächen mit den Agenturen ein System etabliert, das die Vereinbarkeit von flexiblen Verfahren, die Gewährleistung der Gleichwertigkeit und die Sicherung von Qualität ermöglicht.

Zwischenzeitlich sind folgende Agenturen akkreditiert und damit berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen BA und MA zu vergeben:

- Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), akkreditiert am 4. Februar 2000 bis zum 4. Februar 2003;
- Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), akkreditiert mit Auflagen am 13. April 2000 bis zum 13. April 2002;
- Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII), akkreditiert mit einer Auflage am 5. Juni 2000 bis zum 5. Juni 2003;

- Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC), akkreditiert mit Auflagen am 11. Dezember 2000 bis zum 11. Dezember 2002;
- Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN), akkreditiert am 22. März 2001 bis zum 22. März 2006.

(Die Akkreditierungsentscheidungen finden sich im Anhang II.2.).

Weitere sich in Gründung befindliche Agenturen haben ihre Antragstellung angekündigt.

7.2 Akkreditierung von Studiengängen durch den Akkreditierungsrat

Laut Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 kann auch der Akkreditierungsrat auf begründeten Antrag eines Landes Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen durchführen. Die hierdurch gegebene Möglichkeit, durch eigene, unmittelbare Erfahrungen an dem mit der Einführung des Akkreditierungssystems verbundenen Lernprozess teilzunehmen, hat sich – trotz der strukturell problematischen Überschneidung von Kontrolle und Durchführung von Akkreditierungsverfahren – als erkenntnisfördernd und sinnvoll erwiesen.

Wie von ihm gegenüber den Agenturen empfohlen, hat der Akkreditierungsrat im Antragsverfahren der zu begutachtenden Studiengänge auf das zweistufige international übliche Verfahren zurückgegriffen. Auf der Grundlage der Selbstdarstellung der Antragsteller und eines Vor-Ort-Besuchs wird von der vom Akkreditierungsrat eingesetzten Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht verfasst, der dem Akkreditierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Zur Unterstützung der Gutachter hat der Akkreditierungsrat einen Leitfaden für Gutachter entwickelt (s. Anhang II.4.). Damit wird auf die besondere Rolle der Gutachter im Akkreditierungsverfahren reagiert sowie auf die Notwendigkeit, die Besonderheit der Akkreditierung gegenüber anderen Qualitätssicherungsverfahren zu wahren.

Der Akkreditierungsrat hat bisher folgende Studiengänge akkreditiert:

- Bachelor- und Masterstudiengang "Informationsmanagement" der Universität Koblenz-Landau,
- Masterstudiengang "Chemistry of Materials" der Universität Mainz.

(Die Akkreditierungsentscheidungen finden sich im Anhang II.5.).

Folgende Studiengänge befinden sich noch im Verfahren:

- zwei Bachelor- und sieben Masterstudiengänge der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
- Masterstudiengang "Kulturjournalismus" an der Hochschule der Künste Berlin.

Die Beteiligung der Gutachter ermöglicht eine problemorientierte und zielgenaue Diskussion der jeweiligen Studiengangskonzepte im Rahmen der Gutachtersitzungen. In diesem Sinne zeigte sich in den vom Akkreditierungsrat durchgeführten Akkreditierungsverfahren, dass auf den Gutachtersitzungen nicht nur die Plausibilität der Studiengangskonzepte und deren Umsetzbarkeit, sondern auch problematische Detailfragen auf konstruktive Weise erörtert wurden. Sowohl von Seiten der Antragsteller als auch von Seiten der Gutachter wurde immer wieder die besondere Bedeutung der gemeinsamen Diskussion neuer und innovativer Studiengangskonzepte unter Einbezug externen Sachverständigen betont. So geht es bei den Verfahren zur Akkreditierung der Studiengänge weniger um ein Abprüfen der einzelnen Kriterien, sondern vor allem um die gemeinsame Problemlösung in dem durch die Kriterien vorgegebenen Prüfraum. Hiervon abgesehen wurde in einzelnen Gesprächen mit den Vertretern der antragstellenden Hochschulen darauf hingewiesen, dass bereits die fachbereichs- bzw. institutsinternen Diskussionen, die mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen einhergingen, zu einem mitunter mühevollen, dafür jedoch meist produktiven Klärungsprozess geführt hätten.

8. Koordination und Kontrolle

Seine Funktion, die Gleichwertigkeit und Qualität in der Vielfalt zu gewährleisten, nimmt der Akkreditierungsrat durch Koordination der von den Akkreditierungsagenturen durchzuführenden Verfahren und durch nachlaufende Kontrolle wahr. Insbesondere muss er die durchaus nicht selbstverständliche Einhaltung der Mindeststandards, die Umsetzung der Auflagen durch die Agenturen sowie die Umsetzung seiner weiteren Beschlüsse verfolgen. Bereits im Antragsverfahren werden die Agenturen darauf hingewiesen, dass sie Akkreditierungen von Studiengängen unmittelbar dem Akkreditierungsrat mitteilen und den Bewertungsbericht übermitteln müssen. Darüber hinaus unterliegen sie einer jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat, die sich auf Erfahrungen in der Organisation und Durchführung der Akkreditierungsverfahren bezieht. Außerdem können Mitglieder des Akkreditierungsrates in Abstimmung mit der Agentur an Sitzungen des Entscheidungsgremiums der Agentur oder an Gutachtersitzungen in Akkreditierungsverfahren mit Gaststatus teilnehmen. Um Verfahrenstransparenz auch nach außen zu gewährleisten, hat der Akkreditierungsrat zudem beschlossen, seine Akkreditierungsentscheidung nach Abschluss des Verfahrens öffentlich zugänglich zu machen.

Auch der Kommunikationsprozess mit den Agenturen ist nach deren Akkreditierung nicht abgeschlossen. Es werden regelmäßig Gespräche mit den Agenturen durchgeführt. So hat der Akkreditierungsrat am 17. Mai 2000 in Bonn eine Informationsveranstaltung zur Akkreditierung von BA-/MA-Studiengängen für Agenturen und Gründungsinitiativen organisiert. Im

Rahmen seiner 14. Sitzung am 11. Dezember 2000 in Bonn hat er die Vertreter der Agenturen bei einem ersten gemeinsamen Round-Table-Gespräch um einen kurzen Bericht zu den laufenden Arbeiten der Agenturen und Hinweise auf mögliche Problemfelder gebeten. Im Rahmen der 18. Sitzung des Akkreditierungsrates am 20. Juni 2001 in Hannover hat er in einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der ZEvA verschiedene Problemfelder aus der Praxis der Akkreditierung erörtert. Darüber hinaus nimmt die Geschäftsstelle an informellen Treffen der Agenturen untereinander teil.

9. Abstimmung und Kooperation

Die Kontakte des Akkreditierungsrates zu seinen Trägereinrichtungen KMK und HRK werden durch gemeinsame Gespräche, Teilnahme an Sitzungen und einen laufenden Informationsaustausch über Beratungsergebnisse und Akkreditierungen kontinuierlich gepflegt. Darüber hinaus bestehen fortlaufende Kontakte zu den Hochschulen, zum DAAD, zum Wissenschaftsrat und zu anderen wissenschaftspolitischen Einrichtungen. Gemeinsam mit dem DAAD und der HRK wurde ein Workshop zum Thema "Akkreditierung von Studiengängen. Warum, wie, bei wem?" am 11. Januar 2001 in Bonn durchgeführt. Es ist geplant, die vom Akkreditierungsrat im Internet publizierten Daten über die akkreditierten Studiengänge auch über den Hochschulkompass (Datenbank der HRK) zugänglich zu machen und insoweit die Kooperation mit der HRK auszubauen. Diese Zusammenarbeit erleichtert Interessenten die Identifizierung akkreditierter Studiengänge.

Der Akkreditierungsrat bringt die deutsche Auffassung in der international geführten Diskussion über Studienabschlüsse, Transparenz, Qualität und Standards der Hochschulbildung zur Geltung. Der Informationsaustausch und die Abstimmung in Europa sollten es in Zukunft ermöglichen, dass Akkreditierungen mit dem Siegel des Akkreditierungsrates im Ausland akzeptiert werden. Damit nicht Mehrfach-Akkreditierungen erforderlich werden, müssen Absprachen, zunächst einmal in Europa, getroffen werden. Im Ausland erworbene Akkreditierungen sollten hier anerkannt werden und umgekehrt.

Darüber hinaus unterhält der Akkreditierungsrat im internationalen Bereich Kontakte zu Akkreditierungseinrichtungen, die eine ihm vergleichbare Funktion und Aufgabe wahrnehmen. Dies sind insbesondere der Österreichische Akkreditierungsrat, das Ungarische Akkreditierungskomitee (HAC) und der Council for Higher Education Accreditation (CHEA) in den USA. Auch bestehen gute Kontakte zur European Association of Universities (CRE) und zur Confederation of European Union Rectors' Conferences, die sich inzwischen zur European University Association (EUA) zusammengeschlossen haben.

Der Akkreditierungsrat ist Mitglied im International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE) und im European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA). Diese Mitgliedschaften fördern den Austausch mit Agenturen im Ausland und helfen, das Siegel des Akkreditierungsrates auf internationaler Ebene bekannt zu machen.

Da der Akkreditierungsrat die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auch im internationalen Maßstab sicherstellen soll, werden diese Kontakte und Kooperationen in Zukunft ausgebaut werden müssen.

10. Kosten der Akkreditierung

Für eine Anlaufzeit von drei Jahren wird der Akkreditierungsrat vom Stifterverband für die Wissenschaft finanziert. Pro Jahr ist für das Projekt DM 350.000,- veranschlagt, insgesamt also 1.050.000,- DM. Projektbeginn war am 7. Juli 1999 mit der konstituierenden Sitzung des Akkreditierungsrates bzw. für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates der 15. November 1999. Die Ausgaben betragen im Jahr 1999 95.079,61 DM, im Jahr 2000 380.162,15 DM. Die bisherigen Einnahmen des Akkreditierungsrates aus Akkreditierungsverfahren von Studiengängen betragen 30.444,- DM.

Die Akkreditierung von Agenturen wird bisher unentgeltlich durchgeführt.

Die Kosten für die Akkreditierung von Studiengängen errechnen sich aus den Personal- und Sachkosten. Die Kosten für die Akkreditierung eines Studiengangs sind vom Aufwand abhängig. Sie können bis zu 25.000,- DM betragen. Es hat sich gezeigt, dass durch Zusammenfassung von mehreren Studiengängen die Kosten erheblich reduziert werden können.

Die Tätigkeit im Akkreditierungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld; lediglich die Reisekosten werden erstattet.

11. Perspektiven der Arbeit des Akkreditierungsrates

Akkreditierung hat zum Ziel, die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu gewährleisten und gleichzeitig Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen zu geben. Mit der Akkreditierung ist ein flexibles Instrument verfügbar, durch das Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre unter Mitwirkung von Staat, Hochschulen und Berufspraxis organisiert und verantwortlich gestaltet und praktiziert wird. Die Hochschulen können die Vorarbeiten für die Akkreditierung, für die eigene Qualitätssicherung und das Ergebnis für das internationale Hochschulmarketing nutzen. Gegenüber der Evaluation hat Akkreditierung den Mehrwert, dass der Qualitätsüberprüfung zeitlich nahe Konsequenzen folgen: Akkreditierung und Genehmigung bzw. deren Versagen.

Die Arbeit des Akkreditierungsrates ist, obwohl er sich noch in der Erprobungsphase befindet, bereits jetzt nicht ohne hochschulpolitische Konsequenzen geblieben. Die durch die Errichtung des Akkreditierungssystems möglich gewordene Akkreditierung hat in den Ländern und Hochschulen der Bundesrepublik zu einer intensiven Diskussion über die curriculare und inhaltliche Gestaltung und Qualitätssicherung der neuen Studiengänge geführt. Es lässt sich bereits jetzt erkennen, dass die Möglichkeit zur Umsetzung innovativer Ideen von den Hochschulen stärker genutzt wird.

Auf europäischer Ebene ist, initiiert durch die Sorbonne-Erklärung, fortgeführt durch die Bologna-Erklärung und das Communiqué vom Treffen von Prag, ein Prozess der Schaffung einer „European Higher Education Area“ in Gang gekommen, in dem die Akkreditierung und ihre grenzübergreifende Anerkennung ebenso wie in der Convention of European Higher Education Institutions von März 2001 eine zentrale Rolle spielt. Das deutsche System einer Akkreditierung durch regionale oder auf ein Fächerspektrum ausgerichtete Agenturen, die von einem Akkreditierungsrat koordiniert und kontrolliert werden, wird dabei als Leitbild angesehen.

Durch den Fortfall des bisherigen, quantitativ ausgerichteten und in seinen Ergebnissen in der Regel unzeitgemäßen Systems der bundesweit geltenden Rahmenprüfungsordnungen wurde und ist die Frage einer länderübergreifenden Sicherung der Vergleichbarkeit von Qualität und Standards unabweisbar. Verbraucherschutz, Mobilität und die Beförderung internationaler Konkurrenz und Anerkennungsfähigkeit sind nur einige dies verdeutlichende Stichworte. Schließlich ist ein koordiniertes und Qualität gewährleistendes Akkreditierungsverfahren

ren für die BA- und MA-Studiengänge nicht zuletzt auch deshalb unverzichtbar, weil eine große Anzahl der neuen Studiengänge vorbehaltlich einer Akkreditierung genehmigt wurde.

Die bisherige Erfahrung des Akkreditierungsrates hat gezeigt, dass die Anträge auf Akkreditierung von Agenturen und deren Akkreditierungspraxis von sehr unterschiedlichen Vorstellungen im Hinblick auf ihre Eigenständigkeit und der Umsetzung fachlicher Standards geprägt sind. Deshalb erscheinen Akkreditierung und Reakkreditierung zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich unerlässlich.

Bisher nur vereinzelt haben sich Fakultäten und Institutionen der Akkreditierung durch ausländische Agenturen unterzogen. Sollte in der Bundesrepublik Deutschland die Akkreditierung nicht fortgeführt werden, so werden sich deutsche Hochschulen im Interesse und zum Beleg ihrer internationalen „Glaubwürdigkeit“ zunehmend der Akkreditierung durch ausländische, insbesondere amerikanische, teilweise gewinnorientiert arbeitende Einrichtungen unterziehen und unterziehen müssen.

Ist eine solche Entwicklung nicht gewollt und soll andererseits der Gefahr der Profitorientierung und der qualitativen Beliebigkeit begegnet werden, bedarf es einer die dezentral erfolgenden Akkreditierungen koordinierenden und kontrollierenden länderübergreifenden Einrichtung. Da es hierbei um Qualitätssicherung und nicht um Genehmigung von Studiengängen geht, muss die scientific community unter Einschluss der Studierenden an der Entscheidungsbildung dieser Einrichtung maßgeblich beteiligt sein. Um die Verknüpfung von Beschäftigungssystem und Hochschule zu gewährleisten, müssen Vertreter der Hochschulen und der Berufspraxis mitentscheidend einbezogen sein. Um die Vorwirkung der staatlichen Gesamtverantwortung, die im Genehmigungsverfahren wirksam wird, aufzunehmen, sollten Vertreter der Staatsseite mitwirken. Diesen Erfordernissen entsprechen die gegenwärtige Zusammensetzung des Akkreditierungsrates und sein in der Praxis auf konsensuale Entscheidungen angelegtes Verfahren.

Von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Anträge der Agenturen auf Akkreditierung, für die Koordination und Kontrolle der Arbeit der Agenturen und für die Entwicklung neuer Verfahren (z.B. Akkreditierung aller Studiengänge eines Fachbereichs als "quasi-institutionelle" Akkreditierung) ist die dem Akkreditierungsrat eingeräumte Möglichkeit, ausnahmsweise selbst die Akkreditierung von Studiengängen durchzuführen. Das hierbei gewonnene Know-how liefert Ansätze und Maßstäbe für die Diskussion mit den Agenturen und das monitoring.

Durch die systembildende Arbeit des Akkreditierungsrates sind in der Akkreditierung gestufter Studiengänge Standards und Verfahren etabliert, die es auch künftig zu gewährleisten und zu stabilisieren gilt. Das System der Akkreditierung und seine Ergebnisse müssen im Ausland über das gegenwärtige Maß hinaus bekannt gemacht und im internationalen Rahmen fortentwickelt werden.

Seit Bestehen des Akkreditierungsrates sind von den Agenturen 25 Studiengänge akkreditiert worden (s. Übersicht im Anhang II.6.). Es ist aufgrund der laufenden Verfahren zu erwarten, dass die Zahl der akkreditierten Studiengänge sich bis Ende des Jahres mehr als verdoppeln wird. Überdies liegen den Agenturen weit über hundert Anträge auf Akkreditierung vor.

Die Verfahren dauern im Durchschnitt von der Antragsstellung bis zur Entscheidung etwa sechs Monate. Ein beim weiteren Ausbau der Akkreditierung zentrales Problem dürfte der Akkreditierungsaufwand und damit verbunden die Frage sein, ob die Verfahren innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden können. Dies gilt umso mehr, als das vorgesehene Verfahren periodische Reakkreditierungen bereits akkreditierter Studiengänge vorsieht.

Angesichts der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse⁶, die beispielsweise dazu geführt haben, dass auch der Expertenrat NRW den Übergang zu BA-/MA-Studiengängen empfohlen hat, ist mit einer nachhaltig steigenden Zahl neuer Studiengänge zu rechnen. Diese Entwicklung stellt das Akkreditierungssystem in der Bundesrepublik vor die Herausforderung, die Kapazität für die Akkreditierung zu erweitern. Dadurch wird die Notwendigkeit einer länderübergreifenden Koordinierung und Qualitätsgewährleistung noch verstärkt. Die Agenturen müssen angehalten werden, die Effizienz von Akkreditierungsverfahren zur Reduzierung der anfallenden Kosten zu steigern. Dies kann durch fachlich bestimmte Clusterbildung oder institutionsbezogene Zusammenfassung (wie schon im Fall der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin) geschehen. Die Kosten müssen nach Maßgabe des Aufwands festgesetzt und dürfen nicht standardisiert werden. Die Erfahrungen des Akkreditierungsrates und von Agenturen gehen dahin, dass hier ins Gewicht fallende Effizienzreserven vorhanden sind.

Begutachtung und Entscheidung nach Aktenlage in offenkundigen Fällen, Reduktion der Zahl der Gutachter auch um den Preis einer Einschränkung der fachlichen Differenzierung

⁶ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland, Berlin 2000.

sind weitere Möglichkeiten, den Akkreditierungsaufwand zu mindern. Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, auf die Einführung verschlankter Verfahren hinzuwirken und gleichwohl die Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Für die im Zusammenhang mit den neuen Abschlüssen entstehenden Fragen der Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen werden alsbald Kriterien zu entwickeln und den Agenturen an die Hand zu geben sein. Eine offene, der Beantwortung harrende Frage stellt sich auch im Hinblick auf eine Verbraucherschützende Qualitätskontrolle der – in der Regel entgeltpflichtigen – Angebote der transnational education.

Bei Beibehaltung des "dualen" Systems der Abschlüsse (Diplom + BA/MA) wird sich mittelfristig die Notwendigkeit der Beantwortung der immer wieder an den Akkreditierungsrat herangetragenen Frage nach der Akkreditierung auch von Diplomstudiengängen stellen.

Durch die Arbeit des Akkreditierungsrates sind in der Akkreditierung gestufter Studiengänge Strukturen und Standards etabliert worden, die es zu stabilisieren gilt. Die absehbar stark zunehmende Nachfrage und die damit verbundene Notwendigkeit des Ausbaus der Kapazität des Akkreditierungssystems verstärkt die Gefahr einer disparaten und zentrifugal ausgerichteten Entwicklung der Qualität der Akkreditierungsentscheidungen der im Wettbewerb stehenden Agenturen. Um auch weiterhin Gleichwertigkeit und Qualität sowie Transparenz und Berechenbarkeit und die Wechselbezüglichkeit mit der Entwicklung in Europa zu gewährleisten, ist daher die in § 9 HRG vorgesehene übergreifende Koordination und Kontrolle der in aller Regel dezentral erfolgenden Akkreditierung von gestuften Studiengängen auch in Zukunft notwendig.

Anhang

Inhalt des Anhangs

I. Beschlüsse	21
1. Beschlüsse von KMK und HRK	21
1. Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge, Beschluss der Kultusministerkonferenz	21
2. Akkreditierungsverfahren, Beschluss des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz	31
3. Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz	39
2. Beschlüsse des Akkreditierungsrates	45
1. Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister	45
2. Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen – Verfahrensschritte –	54
3. Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister – Verfahrensschritte –	56
4. Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung	57
5. Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in Akkreditierungsagenturen und Gutachtergruppen	57
6. Eckpunkte für ein Monitoring-Verfahren des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen	58
7. Referenzrahmen für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge	60
II. Akkreditierungsverfahren	69
1. Fragenkatalog für die Akkreditierung von Agenturen	69
2. Bewertungsberichte (Agenturen)	75
1. Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)	75
2. Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	76
3. Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII)	78

4.	Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC)	80
5.	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN)	82
4.	Leitfaden für Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren	83
5.	Bewertungsberichte (Studiengänge)	89
1.	Bachelor- und Masterstudiengang "Informationsmanagement" der Universität Koblenz-Landau	89
2.	Masterstudiengang "Chemistry of Materials" der Universität Mainz	91
6.	Zentrale Liste der akkreditierten Studiengänge	93
7.	Bericht des Studentischen Akkreditierungspools	95
III.	Mitglieder des Akkreditierungsrates	98
IV.	Sitzungstermine des Akkreditierungsrates	100

I. Beschlüsse

1. Beschlüsse von KMK und HRK

1. Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge

Beschluss der Kultusministerkonferenz

Bonn, 3. Dezember 1998

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 beschließt die Kultusministerkonferenz die Einführung eines Verfahrens der Akkreditierung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen nach folgenden Maßgaben:

1. Die Einführung eines neuen Graduierungssystems mit gestuften Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen steht im Zusammenhang mit **veränderten Anforderungen an die Hochschulen**, die sich insbesondere aus der Expansion des tertiären Bereichs, den Veränderungen in der Berufswelt sowie der zunehmenden internationalen Verflechtung im Hochschulbereich ergeben. Ein Akkreditierungsverfahren für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge muss zudem sowohl der gebotenen Differenzierung im Hochschulbereich als auch den erhöhten Qualitätsanforderungen in einem sich intensivierenden internationalen Wettbewerb Rechnung tragen. Es steht unter den Prämissen

- Vielfalt ermöglichen
- Qualität sichern und
- Transparenz schaffen.

Um gleichzeitig Vielfalt zu ermöglichen und Transparenz zu gewährleisten, muss die Einführung eines neuen Graduierungssystems einerseits den Bemühungen um Stärkung der Verantwortung der Hochschulen Rechnung tragen. Andererseits ist es aber auch erforderlich, den Studienbewerbern bei ihrer Entscheidung für ein Studium und den Beschäftigern bei der Auswahl der Absolventen eine **verlässliche Orientierung** zu geben. Auch in der internationalen Zusammenarbeit bedarf es klarer und verlässlicher Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse.

2. Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens muss die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschule bei der Einrichtung von Studiengängen berücksichtigen. Daraus folgt eine **funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung**. Die staatliche Genehmigung bezieht sich auf die Gewährleistung der Ressourcenbasis des einzurichtenden Studiengangs, die Einbindung des Studiengangs in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung von Strukturvorgaben. Die Kultusministerkonferenz wird daher, ausgehend von den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und ihrer Beschlüsse zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997, prüfen, ob und inwieweit weitere **länderübergreifende Strukturvorgaben** für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen erforderlich sind (Prüfauftrag vgl. Anlage). **Akkreditierung** hat demgegenüber die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse zum Gegenstand. Die Akkreditierung erfolgt im Wesentlichen durch "peer review", wobei die Beteiligung der Berufspraxis an der Begutachtung unverzichtbar ist.

Die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und ländergemeinsame Strukturvorgaben sind sowohl der staatlichen Genehmigung als auch der fachlich-inhaltlichen Akkreditierung von Studiengängen zugrunde zu legen.

3. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs bleibt dem Land vorbehalten. Die Akkreditierung ist keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen. Das **Antragsverfahren** kann länderspezifisch ausgestaltet werden. Die Wahrnehmung staatlicher Funktionen im Verhältnis zur Akkreditierung kann sich ändern, wenn im Rahmen neuer Finanzierungsmodelle die Zuständigkeiten der Hochschulen für die Einrichtung neuer Studiengänge erweitert werden.

4. Für die Akkreditierung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen wird ein **länderübergreifender Akkreditierungsrat** gebildet. Die Aufgabe des Akkreditierungsrates erstreckt sich auf Studiengänge sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten. Sie besteht insbesondere darin,

- den Ablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge zu koordinieren und die mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung zu beauftragenden

den Agenturen zeitlich befristet zu akkreditieren (akkreditierte Agenturen können das Zertifikat des Akkreditierungsrates vergeben);

- zu überwachen, dass die Verfahren der Begutachtung nach nachvollziehbaren, fairen Regeln ablaufen.

Nach dem Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation wird der Akkreditierungsrat zur Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge – soweit möglich – auf regionale oder internationale, in der Fachwelt und unter den Berufspraktikern renommierte Evaluierungs- und Akkreditierungseinrichtungen, zurückgreifen. Insbesondere wird er

- der Akkreditierung bereits vorliegende Ergebnisse regionaler oder internationaler Evaluierung oder Akkreditierung, die entsprechend den Anforderungen des Akkreditierungsrats zustande gekommen sind, zu Grunde legen;

- die Begutachtung von Studiengangskonzepten regionalen oder internationalen Evaluierungs- oder Akkreditierungseinrichtungen übertragen;

- um Akkreditierung nachsuchenden Hochschulen Vorschläge für anerkannte Evaluierungs- oder Akkreditierungseinrichtungen unterbreiten, bei denen die fachlich-inhaltliche Begutachtung durchgeführt werden kann.

Nur auf Antrag eines Landes kann in begründeten Fällen die fachlich-inhaltliche Begutachtung und Zertifizierung von einer durch den Akkreditierungsrat einzusetzenden Gutachtergruppe durchgeführt werden.

5. Im Hinblick darauf, dass der Auftrag des Akkreditierungsrates im Wesentlichen darin besteht, den Akkreditierungsablauf zu koordinieren und zu überwachen, ist für die **Zusammensetzung des Akkreditierungsrats** eine Besetzung mit 14 Mitgliedern ausreichend:

- vier Wissenschaftler (Fachleute für Evaluierung und Zertifizierung)

- vier Vertreter der Berufspraxis

- zwei Studierende

- je ein Rektor/Präsident einer Universität und einer Fachhochschule

- zwei Ländervertreter.

Die Wissenschaftler, die Rektoren/Präsidenten und die Studierenden werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Vertreter der Berufspraxis von den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Gewerkschaften und die Ländervertreter von der Kultusministerkonfe-

renz vorgeschlagen. Die Präsidenten von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bestellen die Mitglieder des Akkreditierungsrates.

6. Zur Unterstützung des Akkreditierungsrates wird bei der Hochschulrektorenkonferenz ein **kleines Sekretariat** eingerichtet. Die Überführung des Sekretariats in eine eigene Trägerinstitution (z.B. privatrechtlichen Verein) bleibt späteren Überlegungen vorbehalten.

7. Die Akkreditierung ist grundsätzlich von den um Akkreditierung nachsuchenden Hochschulen selbst **zu finanzieren**. Die Kosten für das Sekretariat dürfen jährlich DM 450.000 nicht überschreiten. Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Stifterverband als Anschubfinanzierung in Aussicht gestellt hat, für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren jährlich jeweils bis zu DM 350.000 bereitzustellen. Die Finanzierung des verbleibenden Betrags wird zwischen Stifterverband, Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz geklärt.

8. Der Akkreditierungsrat wird zunächst **probeweise auf drei Jahre** eingerichtet. Zwei Jahre nach Arbeitsaufnahme wird eine Evaluation der Arbeit des Akkreditierungsrats und des Sekretariats durchgeführt.

9. Akkreditierte Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge werden fünf bis sieben Jahre nach ihrer Einrichtung evaluiert.

Anlage

zum Beschluss der KMK zur Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge vom 3.12.1998

Strukturvorgaben

Die Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland durch die Einführung neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den bestehenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen macht eine Integration der neuen Studiengänge in das bisherige System erforderlich. Dabei wird sich erst längerfristig herausstellen, ob sich Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren werden oder ob sie an deren Stelle treten.

In der internationalen Zusammenarbeit lässt sich die Attraktivität der deutschen Hochschulen für ausländische Studierende ebenso wie die Eingliederung deutscher Studierender und Hochschulabsolventen in ausländische Studien- und Beschäftigungssysteme nur verbessern, wenn klare und verlässliche Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse gemacht werden können. Es kann nicht erwartet werden, dass die neuen Studiengänge internationale Anerkennung finden, wenn ihre Anerkennung in der Bundesrepublik selbst in Frage steht.

Einige wichtige Randbedingungen für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen sind durch das Hochschulrahmengesetz und den Bericht der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 festgelegt. Auf dieser Grundlage haben bereits einige Länder "Eckwerte" festgelegt (vgl. die Synopse in Anlage).

1. Vorgaben durch HRG und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Das **HRG** enthält in § 19 insbesondere Rahmenvorgaben zur Dauer der Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge:

- Regelstudienzeit für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge mindestens drei, höchstens vier Jahre;

- Regelstudienzeit für Master-/Magisterstudiengänge mindestens ein, höchstens zwei Jahre;
- bei konsekutivem Aufbau Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

In besonders begründeten Fällen dürfen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden (§ 19 Abs. 5 i.V.m. § 11 Satz 2 HRG).

Ferner bestimmt das Hochschulrahmengesetz, dass sowohl der Bachelor/Bakkalaureus als auch der Master/Magister berufsqualifizierende Abschlüsse sind, wobei der Bachelor/Bakkalaureus als erster berufsqualifizierender Abschluss und der Master/Magister als weiterer berufsqualifizierender Abschluss bezeichnet werden.

§ 15 Abs. 2 HRG sieht vor, dass zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ein Leistungspunktsystem geschaffen werden soll, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

Darüber hinaus hat die **Kultusministerkonferenz** folgendes festgelegt:

- Den Hochschulen ist in der anstehenden Erprobungsphase bei der Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen ein möglichst weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen.
- Die neu zu konzipierenden Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge sollen nach Möglichkeit auf bestehende Studienangebote für Diplom- oder Magisterstudiengänge zurückgreifen.
- Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge müssen dem Bildungsauftrag des jeweiligen Hochschultyps entsprechend ausgestaltet sein; soweit Hochschulen unterschiedlichen Typs in derselben Studienrichtung Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergrade verleihen, muss das unterschiedliche Profil der Abschlüsse durch die Bezeichnung der Grade deutlich gemacht werden.

Hinsichtlich der Einführung von Credit-Points hat sich die Kultusministerkonferenz für eine weitere Förderung der Einführung des ECTS-Systems an allen deutschen Hochschulen ausgesprochen.

2. Weitere Konkretisierung der Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen

Von diesen Voraussetzungen ausgehend ist zu prüfen, ob und wenn ja welcher weiterer ländergemeinsamer struktureller Festlegungen es bedarf. Dafür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

(1) Studienstruktur und Studiendauer

Das HRG lässt drei- oder vierjährige Bachelor-/Bakkalaureus- und ein- oder zweijährige Master-/Magisterstudiengänge ohne Unterscheidung nach Hochschultypen zu. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Sollen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge eingerichtet werden können?
- Soll es hochschul- bzw. fachrichtungstypisch unterschiedliche Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureus- bzw. Master-/Magisterstudiengänge (dreijährige und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureus- oder ein- und zweijährige Master-/Magisterstudiengänge oder – konsekutiv – Master-/Magisterabschlüsse nach vier- oder fünfjährigem Studium) geben können?
- Sollen die neuen Studiengänge nur bei konsekutivem Studienaufbau oder auch isoliert (Bachelor/Bakkalaureus ohne Master/Magister, Master/Magister ohne Bachelor/Bakkalaureus) eingerichtet werden können?

(2) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Für die Integration der neuen Studiengänge in das herkömmliche System ist es von zentraler Bedeutung, wie die Zugänge zu den einzelnen Studiengängen sowie die Übergänge zwischen den neuen Studiengängen und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen geregelt werden. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Soll es besondere Zugangsvoraussetzungen für Master-/Magisterstudiengänge geben?
- Sollen Voraussetzungen für einen Wechsel zwischen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen einerseits und herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen andererseits festgelegt werden?
- Welche neuen Abschlüsse eröffnen den Zugang zur Promotion?

(3) Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Für die nationale und internationale Orientierung kommt der Qualität der Abschlüsse und differenzierenden Bezeichnungen erhebliche Bedeutung zu. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Soweit es Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge mit unterschiedlicher Regelstudienzeit geben kann, in welchem Verhältnis stehen die Abschlüsse zueinander und wie unterscheiden sich die Abschlussbezeichnungen?
- Soll es eine Vielfalt unterschiedlicher Bezeichnungen der Abschlüsse geben oder nur einige wenige (z. B. Bachelor of Arts, Bachelor of Engineering, Bachelor of Science) mit ggf. weiteren Angaben in einem "diploma supplement"?
- Wie lauten die nach Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen für Studiengänge in derselben Fachrichtung?
- Sind Festlegungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüsse mit den herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüssen erforderlich und wenn ja, welche Abschlüsse werden einander gleichgestellt?

In die Überprüfung ist ferner einzubeziehen, ob hinsichtlich Modularisierung und Credit-Points ländergemeinsame Festlegungen erforderlich sind.

Synopse der Strukturvorgaben der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen zur Einführung von Bachelor-/Bakkalaurus- und Master-/Magisterstudiengängen

	Berlin	Bremen	Hamburg	Nordrhein-Westfalen
<u>Genehmigung</u>	auf 5 J. befristet, nach 4 J. Bericht der HS	befristet, Dauer auf Vorschlag und Begründung der HS	befristet, Fortsetzung aufgrund der Evaluierung	befristet, entgült. Genehmigung nach Evaluierung
<u>BA/HS-Typ</u>	- BA an Uni - an FH anstelle Dipl.	an Uni und FH	a) an Uni b) da Diplom (FH) äquivalent zu BA (honors) i.d.R. kein Bedarf für BA-Grad	an Uni und FH
<u>MA/HS-Typ</u>	- an Uni und FH als weiterer berufsqualifizierender Studiengang und/oder - postgradual an Uni und FH	an Uni und FH	an Uni; an FH nur ausnahmsweise und postgradual	an Uni und FH
<u>Promotionszugang</u>	befähigte Absolventen des BA-Studiums nicht schlechter stellen als befähigte FH-Absolventen	auch MA-Absolventen FH	MA-Abschluss entspricht Diplom-/Magistergrad – auch bezüglich Promotionszugang	auch MA-Absolventen FH
<u>BA/Regelstudienzeit</u>	6 – 8 Semester	mind. 6, höchstens 8 Semester	a) Uni: i.d.R. 3 Jahre b) FH: 4 Jahre	mind. 6 Semester, höchstens 8 Semester
<u>Zugang zum MA-Studium</u>	entspr. BA- oder FH-Abschluss Auswahlverfahren	besondere Zulassungsent-scheidung	a) selbständige Programme: BA-Abschluss oder Äquivalente; B) Konsekutivprogramme: keine Auslese durch BA	in der Regel BA- oder mindestens gleichwertiger Studienabschluss
<u>Modularisierung</u>	gefordert	gefordert (Modularisierung)	gefordert (Soll-Bestimmung)	gefordert
<u>BA-Arbeit</u>	grundsätzlich ja Bearbeitungszeit: 6 Wo. – 3 Monate	keine Aussage	in der Regel ja Bearbeitungszeit: 6 Wo.	keine Vorgabe
<u>Grade</u>	an FH BA (honors) ohne Zusatz FH	BA/MA of Arts und BA/MA of Science ohne weiteren Zusatz zunächst den Universitäten vorbehalten	keine Aussage	BA/MA of Arts FH/Uni; BA/MA of Science zunächst den Universitäten vorbehalten

Synopse der Strukturvorgaben der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen zur Einführung von Bachelor-/Bakkalaurus- und Master-/Magisterstudiengängen

<p><u>Übergänge</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Diplomstudiengang: Vordiplomprüfung nach Grundstudium kann mit bis zu 120 Leistungspunkten angerechnet werden - Magisterstudiengang im BA-Studium auf Hauptfach konzentrieren oder Haupt- und Nebenfächer neu zusammenführen Mindestens 20 Leistungspunkte für berufsbezogene außerfachliche Zusatzqualifikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- und Magisterstudiengänge nicht nur in zwei Teile zerlegen, ohne Inhalte und Art des Studiums zu verändern - Förderung der Durchlässigkeit zwischen den HS-Arten (d.h. an FH erworbener BA berechtigt zur Teilnahme am Auswahlverfahren für MA-Studiengang an Uni) 	<p>Einführung von BA-Abschlüssen in bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge (bei BA-Abschluss Hälfte des Stoffes des Hauptstudiums; damit generell Zwischenprüfung plus weiteres Jahr)</p>	<p>grundsätzlich wird von eigenständigen konsekutiven Studiengängen ausgegangen, die neben bestehenden Diplom- und Magisterstudiengängen eingerichtet werden, Schnittstellen mit Diplomstudiengängen werden angestrebt</p>
-------------------------	---	--	--	--

2. Akkreditierungsverfahren

Beschluss des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz

Bonn, 6. Juli 1998

I. Qualitätssicherung im Hochschulbereich

1. Die Qualität von Lehre und Studium und damit der Hochschulabschlüsse wird in Deutschland bislang über staatliche Errichtung von Hochschulen, staatliche Strukturentscheidungen in Hochschulen sowie ministerielle Genehmigungsvorbehalte, Berufungen durch das Land und staatliche Finanzierung gesichert. Dies gilt im Grundsatz auch für die Anerkennung privater Hochschulen. Die länderübergreifende Vergleichbarkeit der Studiengänge und -abschlüsse zur Sicherung der Mobilität von Studierenden und der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen wird aufgrund der Vereinbarung der Länder (nach § 9 HRG geltende Fassung) über Rahmenprüfungsordnungen gewährleistet. Damit wurde in Deutschland ein nach internationalen Maßstäben gleichförmiges Hochschulsystem erreicht.

2. Die Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft führt zu einem internationalen Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Die Differenzierung der Wissenschaften im internationalen Wettbewerb führt in Verbindung mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den unterschiedlichen Erwartungen der Studierenden zu einer Differenzierung und Diversifizierung nicht nur der Hochschulen als Institutionen, sondern auch der Studiengänge. Die Hochschulen reagieren damit auf neue Entwicklungen im Interesse ihrer Studierenden, die sich nach Studienabschluß auf einem internationalen Arbeitsmarkt bewähren müssen. Sie agieren damit im Wettbewerb um Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Reputation und knappe öffentliche und private Mittel. Der Erfolg im Wettbewerb hängt zunehmend von der Aktions- und Reaktionsgeschwindigkeit der Hochschulen ab.

3. Deshalb wirken sich insbesondere in stark wettbewerbs- und international orientierten Studiengängen nach Auffassung der Hochschulen Rahmenprüfungsordnungen wegen ihrer vielen inhaltlichen Festlegungen auf Profilbildung und Wettbewerb der Hochschulen zunehmend hindernd statt fördernd aus. Dennoch ist insbesondere bei neuen, auf differenzierte Nachfrage der Studierenden und des Arbeitsmarktes reagierenden Studiengängen, mit denen Hochschulen ihr Profil im internationalen Wettbewerb schärfen, eine die Profilbildung der Hochschulen nicht durch Tendenzen zur Gleichförmigkeit beeinträchtigende hochschul- und länderübergreifende Qualitätssicherung unerlässlich, um die Anerkennung der Abschlüsse zu

gewährleisten. Dies gilt nicht nur innerhalb Deutschlands. International ist es üblich geworden, die Qualität von Lehre, Studium und Abschlüssen durch zeitlich befristete Akkreditierung über unabhängige Akkreditierungsorganisationen zu sichern. Deutsche Hochschulen werden von internationalen Partnern zunehmend mit der Frage konfrontiert, in welchem Verfahren ihre Studiengänge zur Qualitätssicherung und Anerkennung der Abschlüsse akkreditiert sind.

4. Deshalb ist angesichts der Veränderungen in den deutschen Hochschulen in Richtung auf stärkere Differenzierung und Profilbildung und der Verbesserung der Transparenz sowie der zunehmenden Internationalisierung der Studienangebote die Frage aufgekommen, ob über ein eigenes Verfahren, das nicht an Prüfungs- und Studienordnungen orientiert ist, sondern die Beachtung von Mindeststandards einfordert, die Vergleichbarkeit und die Qualität von Lehre, Studium und Studienabschlüssen gesichert werden müssen.

II. Akkreditierung als Qualitätssicherung

1. Als Instrumente der Qualitätssicherung werden im Ausland vielfach Akkreditierungsverfahren genutzt. Dabei bezieht sich die Akkreditierung auf Institutionen und Studiengänge. Sie ist in aller Regel unabhängig von direkter staatlicher Einwirkung, jedoch vielfach im Zusammenwirken mit staatlichen Stellen Voraussetzung für staatliches Handeln (z. B. Stipendienvergabe, Anerkennung von Abschlüssen, etc.). Beispielhaft verwiesen sei hier auf das schon seit langer Zeit bestehende, auf freiwilligen Zusammenschlüssen von Hochschulen oder Berufsvereinigungen beruhende System der Akkreditierung in den USA, auf die im Fünf-Jahres-Turnus stattfindende (Re)Akkreditierung von Grandes Écoles und Hochschulen in Frankreich sowie die Arbeit des durch Gesetz errichteten Hungarian Accreditation Committee in Ungarn. Ähnliche Einrichtungen finden sich u.a. in Bulgarien, Polen und Argentinien.

Dabei werden Studiengänge aufgrund eines entsprechenden Antrags der Hochschule im Hinblick auf die (Mindest-) Qualität des Lehrangebots, die zu vermittelnden Qualifikationen und vorhandene Ausstattung extern durch schriftliche Gutachten oder durch Besuch einer Gutachtergruppe überprüft und auf dieser Grundlage akkreditiert. Bei der Einführung von Studiengängen wird eine vorläufige Akkreditierung auf der Grundlage einer Begutachtung ausgesprochen. Bei einer endgültigen, immer zeitlich befristeten Akkreditierung wird auch der Berufserfolg von Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

2. Der verstärkte Wettbewerb zwischen den Hochschulen in Deutschland, insbesondere in Studiengängen, deren wissenschaftliche Disziplinen in rascher Entwicklung sind oder in de-

nen ein harter Wettbewerb um Studienanfänger und Studierende infolge dramatisch zurückgegangener Anfängerzahlen (z. B. Ingenieurwissenschaften) herrscht, hat zu Überlegungen einzelner Hochschulen geführt, ihre Studiengänge im Hinblick auf deren internationale Anerkennung von Akkreditierungsorganisationen im Ausland akkreditieren zu lassen. Damit soll die internationale Konkurrenzfähigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen auf den internationalen Arbeitsmärkten verbessert und der veränderten Nachfrage der Studierenden nach differenzierten Studienabschlüssen Rechnung getragen werden.

3. Die Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Ländern im Zusammenhang mit Hochschulverträgen mit mittelfristig verlässlicher Hochschulfinanzierung seitens des Landes und die Verlagerung der Genehmigungskompetenz für Studien- und Prüfungsordnungen in die Hochschulen erfordern zur Qualitätssicherung von in den jeweiligen Hochschulen eingerichteten Studiengängen hochschulübergreifende Vergleichbarkeit der Qualität und der Verfahren der Qualitätssicherung, um zu vermeiden, daß z. B. zur Sicherung gefährdeter Hochschulstandorte Studienprogramme angeboten werden, die den allgemeinen Mindeststandards eines Faches nicht entsprechen.

4. Akkreditierung ist in der Begründung zur Novellierung des HRG ausdrücklich genannt und durch eine Änderung von § 9 HRG ermöglicht worden. Akkreditierung soll Transparenz bewirken, Verfahrenssicherheit gewährleisten, (Mindest-) Qualität sichern und dadurch national und international in Verbindung mit Modularisierung der Studiengänge und Leistungspunktsystemen im Prüfungsverfahren Mobilität der Studierenden erleichtern. Aufgrund von befristeten Genehmigungen sind inzwischen in vielen Hochschulen unabhängig von der Novellierung des HRG Studiengänge eingerichtet worden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluß zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen als konsekutive Studiengänge für Universitäten und Fachhochschulen empfohlen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat am 10.11.1997 eine Entschließung verabschiedet, die ebenfalls die Einführung von Studiengängen mit Bachelor- und Master-Abschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen unter dem Vorbehalt eines noch näher auszugestaltenden Akkreditierungsverfahrens empfiehlt. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben in ihrer "Erklärung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland" vom 18.12.1997 auf diese Empfehlungen Bezug genommen.

Aufgrund der Entscheidung der KMK/HRK-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens" vom 27.11.1997 werden deshalb zunächst Vorschläge für die Akkreditierung von Studiengängen mit Bachelor- und Master-Abschlüssen staatlicher und privater Hochschulen vorgelegt.

III. Grundsätze zur Akkreditierung

1. Nach Landesrecht werden neue Studiengänge an Hochschulen nach Genehmigung durch das Land von einer Hochschule eingeführt. In letzter Zeit wird vereinzelt im Rahmen von mittelfristig verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Land den Hochschulen die abschließende Entscheidung über Einführung oder Beendigung von Studiengängen überlassen. Eine staatliche Mitwirkung ist wegen der Auswirkungen solcher Entscheidungen auf die Verwendung öffentlicher Mittel entweder über den Abschluß von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Hochschulverträgen) oder über Einzelfallgenehmigung erforderlich. Insofern werden neue Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge im Sinne des novellierten Hochschulrahmengesetzes im Einvernehmen zwischen Hochschulen und Land eingeführt werden.

2. Die Einrichtung von Studiengängen, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad bzw. zu einem Master- oder Magistergrad führen, soll auch dazu beitragen, die internationale Kompatibilität deutscher Studienabschlüsse zu verbessern. Dies setzt bereits im Hinblick auf die Europäische Union voraus, daß solche Studiengänge, die in Deutschland eingerichtet werden, hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Abschlüsse bundesweit anerkannt werden.

3. Deshalb ist eine länderübergreifende, bundesweite Akkreditierung zunächst von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen unter Beteiligung internationaler Experten sinnvoll, zumal mit einem solchen, im Ausland erprobten und bewährten Verfahren in Deutschland Neuland betreten wird. Ein Akkreditierungsverfahren ist im Hinblick auf die Erprobungsphase (§ 19 HRG - neu) zunächst zeitlich als Pilotprojekt zu befristen, flexibel und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand zu gestalten, damit es rasch eingeführt werden kann.

4. Die Grundsätze zur Akkreditierung beziehen sich derzeit nicht auf bisher wirksam genehmigte Diplom- und Magisterstudiengänge und auf die internationale Äquivalenz ihrer Abschlüsse.

IV. Verfahren

1. Das Akkreditierungsverfahren ist unter Beteiligung von Experten und ggf. Institutionen so zu gestalten, daß weitgehende Objektivität und Vermittelbarkeit der Ergebnisse sowie länderübergreifende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen gesichert werden. Dazu ist ein zweistufiges Verfahren erforderlich, nach dem ein Antrag auf Akkreditierung zunächst von externen Gutachtern im schriftlichen Verfahren oder durch Besuch einer Gutachtergruppe vor Ort begutachtet und danach von einer Akkreditierungskommission entschieden wird. Bei der Begutachtung sind ggf. vorliegende Ergebnisse bereits erfolgter externer Evaluationen zu berücksichtigen.

KMK und HRK sprechen sich für eine länderübergreifende Akkreditierungskommission unter Beteiligung der Länder und der HRK sowie der Berufspraxis aus. Eine solche Kommission könnte aufgrund von Beschlüssen von KMK und HRK rasch bei der HRK eingerichtet werden und hätte damit die formale Legitimation für länderübergreifendes Wirken. Sie erscheint geeignet, für die Erprobungsphase von B.A./M.A.-Studiengängen deren länderübergreifende Anerkennung im internationalen Maßstab zu sichern.

Im Hinblick auf die Erprobungsphase für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge und wegen personalrechtlicher Konsequenzen sollte die Kommission zunächst probeweise auf fünf Jahre eingerichtet werden. Über ihre Weiterführung über diesen Zeitraum hinaus sollte rechtzeitig entschieden werden.

Die Kommission sollte aus acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, vier Vertreterinnen oder Vertretern der Berufspraxis (einschließlich der freien Berufe), zwei Studierenden sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertretern von KMK und HRK bestehen. Eine angemessene Repräsentanz der verschiedenen Hochschularten sollte gesichert werden. Die Mitglieder aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie die Studierenden sollten von der KMK/HRK-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens" vorgeschlagen und von den Präsidenten von KMK und HRK gemeinsam auf drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederberufung berufen werden.

Die Kommission benötigt ein kleines qualifiziertes Sekretariat – für die Startphase je eine Stelle nach BAT IIa/Ib, IVa und Vc – und die dafür sowie für die Kommission selbst erforderlichen Mittel. Mitglieder der Kommission und Gutachter sollten Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Regelungen für die DFG oder den Wissenschaftsrat, aber kein Honorar für ihre Mitwirkung erhalten. Die so anfallenden Kosten betragen überschlägig geschätzt

etwa DM 450.000 pro Jahr. Diese Kosten sollten zentral aus Mitteln der KMK finanziert werden.

Die übrigen Kosten der Antragstellung und Begutachtung sind von den betroffenen Hochschulen selbst aufzubringen. Ihre Höhe richtet sich nach dem hochschul-internen Aufwand für die Erstellung der Antragsunterlagen sowie den Reise- und Aufenthaltskosten für eine Gutachtergruppe bei Besuchen vor Ort. Begutachtungen vor Ort dürften in der Regel entbehrlich werden, wenn der die Akkreditierung eines Studiengangs beantragende Fachbereich vor nicht allzu langer Zeit z. B. von einer regionalen Evaluierungsagentur extern evaluiert wurde.

2. Das Akkreditierungsverfahren bezieht sich in der Projektlaufzeit zunächst ausschließlich auf neue Bachelor- und Master-Programme/-Studiengänge und führt bei positivem Ergebnis zu einer Akkreditierung. Nach Ablauf von etwa fünf bis sieben Jahren wird eine Evaluierung des betreffenden Studienganges folgen, auf deren Grundlage über Aufrechterhaltung oder Entzug der Akkreditierung entschieden wird. Dazu werden die Ergebnisse regionaler Evaluationsagenturen oder externer institutioneller Evaluation herangezogen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die Anzahl der Anträge ist derzeit nicht abschätzbar, kann jedoch erheblich sein. Um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden, können Programme/Studiengänge aufgrund eines Zwischenbescheides der Akkreditierungskommission und einer vorläufigen Genehmigung des Landes erprobt werden.

Bei bereits begonnenen Studiengängen beruht die auch hier erforderliche Akkreditierung auf einer ad hoc vorzunehmenden oder bereits abgeschlossenen Evaluation. Die Evaluation muß länderübergreifend gestaltet sein, um Provinzialisierung zu vermeiden (Vgl. Empfehlungen zur Evaluation von HRK und Wissenschaftsrat). Die Ergebnisse von Evaluationen regionaler Evaluationsagenturen sind insofern einzubeziehen.

3. Das Akkreditierungsverfahren erfolgt auf Antrag der Hochschule. Der Antrag wird – entsprechend landesrechtlicher Regelungen zur Einrichtung von Studiengängen und zur Hochschulfinanzierung – entweder der Akkreditierungskommission über das Landesministerium oder parallel der Akkreditierungskommission und dem zuständigen Landesministerium zugeleitet. Damit können – soweit dies nicht über Vereinbarungen zwischen Hochschulen und Land erfolgt – übergeordnete Gesichtspunkte der Hochschulplanung des Landes sowie die finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Der Hochschulträger, d.h. bei staatlichen Hochschulen das Land, stützt sich bei seiner abschließenden Entscheidung über die Einrichtung eines Studienganges auf die Empfehlung der Akkreditierungskommission.

4. Die Akkreditierungskommission läßt den Antrag einer Hochschule in der Regel von Fachvertretern im schriftlichen Verfahren begutachten; hierfür sind – unter Beteiligung von DFG und Wissenschaftsrat – Fachgutachter-Pools zu bilden. Unklarheiten sind durch Rückfragen, ggf. durch einen Besuch einer Gutachtergruppe, bei der antragstellenden Hochschule zu klären. Die Kommission soll hierfür bestehende Einrichtungen in den Ländern oder Ergebnisse internationaler Evaluationen und Akkreditierungen nutzen.

5. Die Akkreditierungskommission berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die für eine internationale Anerkennung von Studiengängen erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. EU-Richtlinien). Das weitere Verfahren wird von der Akkreditierungskommission im Einvernehmen mit KMK und HRK erarbeitet.

V. Kriterien

Als Kriterien für programm-/studiengangbezogene Akkreditierung sind in erster Linie in Betracht zu ziehen:

- Erfüllt das Konzept des Studiengangs Mindestanforderungen an die Qualität und an die internationale Kompatibilität der Curricula unter Berücksichtigung von Studieninhalten, Studienablauf und Studienorganisation, Leistungsnachweisen, Prüfungsstruktur und Prüfungsfächern?
- Ermöglicht das Konzept eine Berufsbefähigung der Absolventen aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums / die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten plausiblen Studiengangskonzepts?
- Ist das Konzept auf absehbare Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern der Absolventinnen und Absolventen hin durchdacht?
- Reicht das zur Verfügung stehende personelle Potential für den Studiengang im Fachbereich bzw. der Hochschule bzw. in kooperierenden Hochschulen aus?
- Reicht die zur Verfügung stehende räumliche, apparative und sächliche Ausstattung an der beantragenden bzw. kooperierenden Hochschulen aus?

Die Hochschulleitung muß mit dem Antrag verbindlich erklären, daß und für welchen Zeitraum die aus ihrer Sicht erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997 "Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland" und die Empfehlung der HRK "Zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen/-abschlüssen vom 10.11.1997 für die Bildung von Kriterien heranzuziehen.

3. Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen

Beschluss der Kultusministerkonferenz

Bonn, 5. März 1999

Die Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland durch die Einführung neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den bestehenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen macht eine Einpassung der neuen Studiengänge in das bisherige System erforderlich. Dabei wird sich erst längerfristig herausstellen, ob sich Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren werden oder ob sie – "flächendeckend" oder ggf. nur in einzelnen Fächern – an deren Stelle treten.

In der internationalen Zusammenarbeit lässt sich die Attraktivität der deutschen Hochschulen für ausländische Studierende ebenso wie die Eingliederung deutscher Studierender und Hochschulabsolventen in ausländische Studien- und Beschäftigungssysteme nur verbessern, wenn klare und verlässliche Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse gemacht werden können. Es kann nicht erwartet werden, dass die neuen Studiengänge internationale Anerkennung finden, wenn ihre Anerkennung in der Bundesrepublik selbst in Frage steht.

Einige wichtige Randbedingungen für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen sind durch das Hochschulrahmengesetz und den Bericht der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 festgelegt. Diese werden durch die nachfolgenden länderübergreifenden Festlegungen konkretisiert. Soweit Regelungen nicht vorgenommen wurden, gilt grundsätzlich, dass der durch das HRG vorgegebene Gestaltungsspielraum von den Ländern und Hochschulen ausgeschöpft werden kann.

1. Studienstruktur und Studiendauer

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen gem. § 19 HRG und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise gleiche Studienangebote genutzt

werden können. Die neue Studienstruktur bedeutet für die kürzeren Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge die Konzentration auf ein wissenschaftliches Kernfach, wobei eine Ergänzung durch die Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder fachübergreifender Qualifikationen möglich ist.

Im Hinblick auf die für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge besonders wichtige internationale Zusammenarbeit sollen Regelstudienzeiten für diese Studiengänge entsprechend internationalen Gepflogenheiten nur in ganzjährigen Zyklen festgelegt werden.

Im Übrigen gilt:

1.1 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.

1.2 Die Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis 5 HRG und betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Master-/Magisterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Daraus folgt, dass das Bachelor-/Bakkalaureusniveau sowohl in drei als auch in vier Jahren und das Master-/Magisterniveau sowohl in vier als auch in fünf Jahren erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit vergleichbarer Abschlüsse muss durch eine entsprechende Ausgestaltung der Studienstruktur und Maßnahmen der Studienorganisation sichergestellt werden. Bei Studiengängen an Fachhochschulen muss durch eine entsprechende Ausgestaltung des Studiums gewährleistet werden, dass der Anwendungsbezug auch in der jeweils kürzeren Variante des Bachelor-/Bakkalaureus- oder Master-/Magisterstudiengangs erhalten bleibt. Die Einführung von neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen darf nicht die Bemühungen um eine Studienzeitverkürzung unterlaufen und darf nicht zu einer Erhöhung der Regelstudienzeit für vergleichbare herkömmliche Diplom- und Magisterstudiengänge führen. Konsekutive Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge müssen im Vergleich zu Studiengängen nach § 18 HRG dadurch attraktiv gestaltet werden, dass auch für das Studium bis zum weiterführenden Abschluss Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

1.3 Das Hochschulrahmengesetz unterscheidet zwischen Diplom- und Magisterstudiengängen im herkömmlichem Graduierungssystem (§ 18 HRG) und einem neuen Graduierungs-

system mit Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen (§ 19 HRG). Nach dem neuen Graduierungssystem wird der Master/Magister-Abschluss auf Grund eines **weiteren** berufsqualifizierenden Abschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann im neuen Graduierungssystem ein Master/Magister-Abschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt. Im neuen Graduierungssystem sind somit grundständige Studiengänge ausgeschlossen, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Master/Magister-Abschluss führen.

1.4 Der Bachelor/Bakkalaureus ist ein eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss. Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge können daher auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Master-/Magisterabschluss erworben werden kann.

1.5 Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können ein- oder zweijährige postgraduale Master-/Magisterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge angeboten werden.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Bei den Zugangsvoraussetzungen muss der Charakter des Master-/Magisterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss (vgl. Ziffer 1.3) sichergestellt werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Master-/Magisterstudiengang ist in jedem Fall ein berufsqualifizierender Abschluss. Darüber hinaus kann das Studium im Master-/Magisterstudiengang von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Länder können sich die Genehmigung der Zulassungskriterien vorbehalten.

2.2 Übergänge zwischen den herkömmlichen Studiengängen gem. § 18 HRG und den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen gem. § 19 HRG sind möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

2.3 Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

3. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Die Abschlussbezeichnungen müssen einerseits der materiell inhaltlichen Ausrichtung des ihnen jeweils zugrunde liegenden Studiengangs Rechnung tragen. Andererseits ist es jedoch für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und für die internationale Zusammenarbeit erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Daraus folgt:

3.1 Eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergraden nicht vorgesehen (s.o. Ziffer 1.2). Für drei- und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen verwandt. Dasselbe gilt für Master-/Magisterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden.

3.2 Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 muss die Bezeichnung der Abschlüsse der Differenzierung des Ausbildungsangebots in stärker theorieorientierte und stärker anwendungsorientierte Studiengänge Rechnung tragen, wobei zur Erhöhung der Transparenz und Übersichtlichkeit die Anzahl der Bezeichnungen auf möglichst wenige beschränkt wird. In dafür geeigneten Fächern können stärker anwendungsorientierte Studiengänge auch an Universitäten und künstlerischen Hochschulen angeboten werden, stärker theorieorientierte auch an Fachhochschulen.

Für die **stärker theorieorientierten Studiengänge** werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor/Master of Arts (Bakkalaureus/Magister Artium) und Bachelor/Master of Science (Bakkalaureus/Magister Scientiarum) **ohne fachliche Zusätze** verwandt. Der Katalog der Abschlussbezeichnungen für die stärker theorieorientierten Studiengänge ist insofern abschließend, als alle in der amtlichen Statistik verwandten Fächergruppen den beiden Abschlusstypen zugeordnet werden können.

Für die **stärker anwendungsorientierten Studiengänge** werden Abschlussbezeichnungen mit Fachzusätzen entsprechend den jeweiligen Fächergruppen verwandt. Für diese Studiengänge gilt, dass für einzelne spezialisierte Studiengänge, die sich nicht den aufgeführten Fächergruppen zuordnen lassen, in Anlehnung an international gebräuchliche Bezeichnungen weitere fachliche Zusätze möglich sind.

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
1. Stärker theorieorientierte Studiengänge	
- Sprach- und Kulturwissenschaften - Sport, Sportwissenschaft - Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft - Kunst, Kunstwissenschaft	B.A. (Bachelor of Arts/ Bakkalaureus Artium) M.A. (Master of Arts/ Magister Artium)
- Mathematik, Naturwissenschaften - Humanmedizin - Veterinärmedizin - Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften - Ingenieurwissenschaften	B.Sc. (Bachelor of Science/ Bakkalaureus Scientiarum) M.Sc. (Master of Science/ Magister Scientiarum)
2. Stärker anwendungsorientierte Studiengänge	
- Ingenieurwissenschaften	Bachelor/Master of Engineering
- Wirtschaftswissenschaften	Bachelor/Master of Business Administration
- Verwaltungswissenschaften	Bachelor/Master of Public Administration
- Sozialwesen	Bachelor/Master of Social Work
- Informatik	Bachelor/Master of Computer Science
- Informations- und Kommunikationswissenschaften	Bachelor/Master of Information and Communication Science
- Design	Bachelor/Master of Design

Soweit für die Abschlüsse im neuen Graduierungssystem deutsche Abschlussbezeichnungen verwandt werden, gilt Folgendes:

Für die stärker theorieorientierten Studiengänge bedarf es neben der am Lateinischen orientierten Bezeichnung keiner deutschen Bezeichnung. Als deutsche Bezeichnungen für die stärker anwendungsorientierten Studiengänge werden empfohlen:

- Ingenieurwissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Wirtschaftswissenschaften
- Verwaltungswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Verwaltungswissenschaften
- Sozialwesen: Bakkalaureus/Magister des Sozialwesens
- Informatik: Bakkalaureus/Magister der Informatik

- Informations- und Kommunikationswissenschaften: Bakkalaureus/Magister der Informations- und Kommunikationswissenschaften
- Design: Bakkalaureus/Magister des Designs.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das "diploma supplement". Die Bezeichnung des jeweiligen Grads muss mit den materiellen Erläuterungen des "diploma supplement" übereinstimmen.

3.3 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge und Diplom-/Magisterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, für deren Abschlüsse jeweils **nur ein** Grad verliehen werden kann. Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergrade gem. § 19 HRG können somit nicht mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs gemäß § 19 HRG kein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden. Möglich sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

3.4 Die Einführung des neuen Graduierungssystems darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der herkömmlichen Abschlüsse (Diplom/Magister) gem. § 18 HRG und der neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüsse (§ 19 HRG) gilt daher:

- Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen entsprechen dem Master
- Das Diplom (FH) entspricht im internationalen Vergleich dem vierjährigen Bachelor honours.

4. Modularisierung und Credit Points

Bei der Genehmigung eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs ist grundsätzlich nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert (studienbegleitende Prüfungen) und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Einführung von Modulen und Leistungspunkten gewährleistet die kalkulierbare Akkumulation und einen leichteren Transfer von Prüfungs- und Studienleistungen und ermöglicht die individuelle Gestaltung des Studiums bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Kapazitäten.

2. Beschlüsse des Akkreditierungsrates

1. Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister¹

I. Vorbemerkung

Der Akkreditierungsrat wurde durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 3. Dezember 1998 zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet. Er ist eine unabhängige Einrichtung zur Akkreditierung von Agenturen und – auf Antrag eines Landes – in besonderen Fällen von Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen.

Ziel der Akkreditierung ist es, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Feststellung von Mindeststandards beizutragen. Qualitätssichernde Akkreditierungsverfahren sollen Studierenden wie Arbeitgebern und Hochschulen eine verlässliche Orientierung wie eine verbesserte Transparenz über die nach § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) zunächst probeweise eingeführten Bakkalaureus-/Bachelor- und Magister-/Master-Studiengänge ermöglichen. Die Akkreditierungsverfahren sollen zudem dazu beitragen, die Mobilität der Studierenden zu erhöhen sowie die internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu verbessern. Der Akkreditierungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Definition von Anforderungen an die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Studiengängen, durch Koordination der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge durch Agenturen und auf Antrag einzelner Länder auch durch Akkreditierung von Studiengängen. Der Akkreditierungsrat akkreditiert zeitlich befristet die mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung zu beauftragenden Agenturen. Akkreditierte Agenturen können das Zertifikat des Akkreditierungsrates vergeben. Die Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor (BA) und Magister/Master (MA) bezieht sich zunächst auf die Beurteilung der von den Hochschulen vorgelegten Konzepte für entsprechende Studiengänge. Deren wissenschaftliche und organisatorische Realisierung ist von den antragstellenden Hochschulen, ihre Finanzierbarkeit von den antragstellenden Hochschulen und den Ländern als Träger der Hochschulen bzw. bei nicht-staatlichen Hochschulen von deren Trägern nachzuweisen und zu bestätigen. Die staatliche Genehmigung eines Studiengangs bleibt von seiner Akkreditierung unberührt.

¹ In der Fassung vom 30. November 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 1999.

II. Grundsätze der Akkreditierungsverfahren

In einem Akkreditierungsverfahren soll die Erfüllung von Qualitätsmindeststandards überprüft und festgestellt werden. Die Mindeststandards zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen orientieren sich an den gemeinsamen Strukturvorgaben der Länder gemäß den Beschlüssen der KMK vom 3. Dezember 1998 und vom 5. März 1999. Die Kriterien zur Akkreditierung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen sind auf diese Beschlüsse der KMK und die Vorgaben des HRG bezogen und berücksichtigen zugleich das besondere Profil und die Qualität der Studiengänge.

Nicht eine Vereinheitlichung der Leistungen und Angebote, sondern die Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualität dieser Leistungen sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Prozesse und der Ressourcenausstattung stehen im Vordergrund der Akkreditierungsverfahren. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Agenturen sollen deshalb nicht durch zu starre Vor-Festlegungen und Definitionen beeinträchtigt werden. Der Herausbildung unterschiedlicher Studiengangprofile soll auf der Grundlage formulierter Qualitätskriterien Raum gegeben werden.

Die Prüfung der im Folgenden formulierten Grundsätze, Mindeststandards und Kriterien für eine Akkreditierung soll darauf abzielen, ob sie ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt. Bei der Akkreditierung bereits laufender Studiengänge kommt die Beurteilung einer Erfolgsbilanz hinzu.

A. Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Ausgehend von dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998 haben Akkreditierungsagenturen folgende Aufgaben:

- Überprüfung und Feststellung von formulierten Mindeststandards sowie Sicherung der Qualität der Studienprogramme mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor und Master/Magister durch Beurteilung der vorgelegten Konzepte sowie ggf. vorliegender interner und externer Evaluationsergebnisse bereits laufender Studiengänge;
- Berücksichtigung der Ausbildungsfunktion und Studierbarkeit der Studiengänge, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und auf absehbare Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern;

- Herstellung von Transparenz über das differenzierte Studienangebot der Hochschulen;
- Einhaltung von Mindeststandards für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

Dazu können Akkreditierungsagenturen Studiengänge mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor und Magister/Master auf der Basis der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1998 und 5. März 1999 sowie der darin genannten Beschlüsse und Empfehlungen von KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) akkreditieren. Die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Grundsätze für die Akkreditierung von Studiengängen sind dabei anzuwenden.

I. Mindeststandards zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Akkreditierungsagenturen können vom Akkreditierungsrat akkreditiert werden, wenn sie den in den Beschlüssen von KMK und HRK genannten sowie folgenden Grundsätzen und Mindeststandards genügen:

- Akkreditierungsagenturen müssen institutionell unabhängig von Hochschulen und Wirtschafts- und Berufsverbänden sein und in diesem Sinn Akkreditierungsverfahren durchführen. Sie müssen bei Entscheidungen zur Akkreditierung die Beteiligung von Hochschulen und Berufspraxis angemessen gewährleisten².
- Akkreditierungsagenturen benötigen eine ausreichende, mittelfristig verlässliche Personelle, räumliche und finanzielle Infrastruktur. Sie arbeiten nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nicht gewinnorientiert.
- Akkreditierungsagenturen müssen hochschulartenübergreifend akkreditieren, da nach § 19 HRG und den Beschlüssen von KMK und HRK Universitäten und Fachhochschulen Studiengänge mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor und Magister/Master einrichten können.
- Akkreditierungsagenturen müssen nationale und internationale Kompetenz hochschulübergreifend zusammenführen und sollten studiengang- und fächerübergreifend akkreditieren. Dies sollte sich als wesentlicher Faktor für die Bewertung von Akkreditierungsagenturen u. a. in der Gewinnung von Gutachtern und in den Begutachtungsverfahren widerspiegeln. Die Kompetenz der Akkreditierungsagenturen ist auch nachzuweisen durch Kriterien und Standards der Begutachtung sowie die Qualifikation des Personals.

² Unter Beteiligung der Hochschulen versteht der Akkreditierungsrat die der scientific community, insbesondere die der Lehrenden und Studierenden; unter Berufspraxis die am Wirtschaftsleben Beteiligten, die von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.

- Akkreditierungsagenturen müssen ein nachvollziehbares und durch Transparenz gekennzeichnetes Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen nachweisen. Sie müssen interne Qualitätssicherungsmaßnahmen und geeignete Dokumentations- und Auskunftsverfahren vorsehen (vgl. dazu die vom Akkreditierungsrat beschlossenen Grundsätze und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung).
- Akkreditierungsagenturen sind auch nach ihrer Akkreditierung dem Akkreditierungsrat berichtspflichtig. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Akkreditierungsrat unverzüglich über von ihnen vorgenommene Akkreditierungen von Studiengängen zu unterrichten und jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

II. Anträge auf Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Anträge an den Akkreditierungsrat zur Akkreditierung von Agenturen müssen Angaben über folgende Bereiche enthalten:

- Zielsetzung der Agentur: Aufgabenbeschreibung oder "mission statement"
- Unabhängigkeit und Status der Agentur: Träger, Satzung, Zusammensetzung der Entscheidungsgremien, interner Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
- Angaben zur Leitung, zum Personal und zum Verfahren der Gutachtergewinnung
- Kostenkalkulation und -transparenz einschließlich der Kosten der Akkreditierungsverfahren; ggf. Kostenformel einschließlich eventueller Aufwandsentschädigung für Gutachter in Abhängigkeit von der jeweiligen fachlichen Gesamtsituation
- Übergreifender Ansatz der Akkreditierungsverfahren über die Grenzen von Ländern und Hochschularten und möglichst Studiengängen und Fächergrenzen hinweg
- Beteiligung der Hochschulen und der Berufspraxis
- Methodik (z.B. peer review) und Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die Agentur und deren Transparenz nach außen
- Qualitätssicherungsverfahren der Agentur
- Dokumentationswesen und Öffentlichkeitsarbeit der Agentur.

Die Akkreditierung kann jede Akkreditierungsagentur eigenständig und schriftlich bei dem Akkreditierungsrat beantragen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Verfahrensschritte

- Der Akkreditierungsrat entscheidet unverzüglich aufgrund der vorgelegten und ggf. ergänzten Unterlagen und nach Anhörung der Antragsteller und ggf. einer Begehung vor Ort. Er erstellt auf dieser Grundlage einen Bescheid, in dem eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit bestimmten Auflagen, die in einer definierten Zeitphase umgesetzt werden müssen oder Versagung der Akkreditierung ausgesprochen wird. Ablehnende Bescheide werden begründet. Sollten grobe Verstöße die festgestellte Qualität in Frage stellen, ist ein Widerruf der Akkreditierung jederzeit möglich.
- Die Entscheidung des Akkreditierungsrates über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.
- Über Widersprüche gegen seine Entscheidungen entscheidet der Akkreditierungsrat nach Beratung des Widerspruchs mit der KMK/HRK-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens" abschließend.

B. Akkreditierung von Studiengängen (Bakkalaureus/Bachelor und Magister/Master)

Grundlage für die Beurteilung von Studiengängen mit dem Ziel der Akkreditierung sind klare und verlässliche Angaben zu den Studiengängen. Die Akkreditierung für Bakkalaureus-/ Bachelor- und Magister-/Masterstudiengänge muss sowohl der stattfindenden Diversifizierung des Studienangebots im Hochschulbereich als auch den Qualitätsanforderungen in einem sich intensivierenden internationalen Wettbewerb der Hochschulen Rechnung tragen. Die Akkreditierung steht unter den Prämissen

- Qualität zu sichern,
- Studierbarkeit nachzuweisen,
- Vielfalt zu ermöglichen,
- Transparenz zu schaffen.

Um nationale und internationale Vergleichbarkeit und damit studentische Mobilität sicherzustellen, werden der Akkreditierung allgemeine formale und fachliche Kriterien zugrunde gelegt³. Diese sind auch in den von den Akkreditierungsagenturen durchzuführenden Akkreditierungsverfahren anzuwenden. Die Verfahren schließen "peer review" ein. Die Beteiligung der Berufspraxis an der Begutachtung ist unverzichtbar.

³ Die Kriterien für BA- und MA-Studiengänge sind inhaltlich weiterzuentwickeln.

I. Kriterien für gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor und Magister/Master

Nach § 19 HRG können gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bakkalaureus/Bachelor (BA) und Magister/Master (MA) an Universitäten und Fachhochschulen angeboten werden. BA-Studiengänge vermitteln einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens drei bis höchstens vier Jahren. MA-Studiengänge vermitteln einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem bis höchstens zwei Jahren. Bei konsekutiven Studiengängen mit den Abschlüssen BA und MA beträgt die Regelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

Folgende Kriterien sind mindestens für die Akkreditierung von Studiengängen heranzuziehen:

- Anforderungen an die Qualität und Internationalität des Curriculums unter Berücksichtigung von Studieninhalten, Studienverlauf und Studienorganisation sowie Leistungsnachweisen, Prüfungsstruktur und Prüfungsfächern; Modularisierung, Leistungspunktsystem und ECTS
- Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums und die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten plausiblen Studiengangkonzepts
- Abschätzung der absehbaren Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern
- personelles Potential der Hochschule bzw. der beteiligten Hochschulen und ggf. anderer kooperierender Einrichtungen
- räumliche, apparative und sächliche Ausstattung
- bei Master-Studiengängen: erster berufsqualifizierender Abschluss und ggf. weitere Zulassungsvoraussetzungen
- Übergangsmöglichkeiten zwischen herkömmlichen Diplom- und Magister-Studiengängen und gestuften Studiengängen

Im Übrigen wird auf die einschlägigen Beschlüsse von HRK und KMK verwiesen (vgl.: KMK und HRK: Neue Studiengänge und Akkreditierung, Bonn, 1. Auflage 1999).

II. Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen

Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen müssen Angaben zu folgenden Punkten umfassen:

1. Begründung des Studiengangs

- Grund für die Einführung des Studiengangs (z.B. Innovation, regionale Anforderungen, internationale Zusammenarbeit)
- Zielsetzung, Ausrichtung und angestrebtes Profil des Studiengangs
- Bezug des Konzepts zu absehbaren Entwicklungen in der Wissenschaft und im Beschäftigungssystem
- Berufsqualifizierung des Studiengangs und des angestrebten Abschlusses aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums – die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern – plausiblen Studiengangskonzepts

2. Struktur des Studiums und fachlich-inhaltliche Anforderungen

- Zu vermittelnde Fach-, Methoden-, Lern- und soziale Kompetenzen (fachspezifische und fächerübergreifende Kenntnisse)
- Berufsvorbereitende Studieneinheiten
- Struktur und Dauer des Studiums
- Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere bei Master-Studiengängen) und Übergänge in andere Studienbereiche (Durchlässigkeit)
- Modularisierung des Studiums
- Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Fächern und/oder Fachqualifikationen
- Prüfungsverfahren: Leistungskontrolle und Leistungspunkte; Arten der Leistungsnachweise; Abschlussarbeiten
- Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden
- Teilzeit-, Abend- und Wochenendstudium und andere, berufsbegleitende Studienformen
- Einbeziehung von Fernstudienelementen und neuen Medien
- Verbindung/Abgrenzung zu bestehenden/herkömmlichen Studiengängen
- Verbindung/Abgrenzung zu Studiengängen der benachbarten Fächer an der jeweiligen Hochschule, aber auch benachbarten Hochschulen, und ggf. kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland
- Verbindung zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten der antragstellenden und ggf. kooperierenden Hochschulen
- Integration der Forschung in den Studienverlauf
- Praxisbezug und Praktika und deren Integration in den Studienverlauf
- Internationalität des Studiengangs/Auslandsstudium

3. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

a) Lehrkörper

- personelle Ausstattung für den Studiengang in der bzw. den Hochschulen: Anzahl und Zusammensetzung (Professoren, Lehrbeauftragte/Praktiker, Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigte beim wissenschaftlichen und technisch-administrativen Personal)
- Aussagen zur Qualifikation des Lehrpersonals
- geplante Anfängerzahlen und Betreuungsrelationen (Lehrende - Studierende)
- Fortbildung des Lehrkörpers / Hochschuldidaktik

b) Ausstattung für Lehre und Forschung

- Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Labors)
- Bibliothek
- EDV
- Finanzierung (Mittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel, Drittmittel)

Mit dem Antrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorzulegen.

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Betreuung: Information, Fachstudienberatung, Sprechstunden, Unterstützung durch Tutorien, Mentorenprogramme, Kommunikation, z. B. über Internet
- Interne/externe Evaluation während des Studiums
- Evaluation der Ergebnisse, einschließlich der Praxisrelevanz (z.B. durch Absolventenbefragung, Verbleibsstudien, Berufsweganalysen)

5. Studienbezogene Kooperation

- Umfang und Art der Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Lehrinrichtungen außerhalb der Hochschulen und der Wirtschaft im In- und Ausland, Alumni-Netzwerke
- Vertragliche Regelungen dieser Kooperationen
- ggf. vorgesehene Doppel-Abschlüsse der kooperierenden (in- und ausländischen) Hochschulen

III. Verfahrensschritte

- Auf begründeten Antrag eines Landes kann der Akkreditierungsrat Studiengänge akkreditieren. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Akkreditierungsrat zeitlich befristet fach-/fächer-/fächergruppenbezogene Gutachtergruppen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie deren Vorsitzende.
- Gutachter können von Hochschulen, Hochschulverbänden, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen und Fachverbänden/-gesellschaften oder anderen einschlägig ausgewiesenen Organisationen vorgeschlagen werden.
- Die Gutachtergruppen empfehlen dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Maßgaben oder Auflagen oder eine Ablehnung des Antrags aufgrund einer Prüfung der vorgelegten und ggf. ergänzten Unterlagen und – falls erforderlich – nach Begehung der Antrag stellenden Hochschule.
- Der Akkreditierungsrat entscheidet über eine Akkreditierung aufgrund des von der Gutachtergruppe erstellten Berichts und nach Maßgabe der vom Akkreditierungsrat beschlossenen und veröffentlichten Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
- Er erstellt auf dieser Grundlage einen Bescheid, in dem eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit bestimmten Auflagen, die in einer definierten Zeitphase umgesetzt werden müssen oder Versagung der Akkreditierung ausgesprochen wird. Ablehnende Bescheide werden begründet. Sollten grobe Verstöße die festgestellte Qualität in Frage stellen, ist ein Widerruf der Akkreditierung jederzeit möglich. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.
- Die Kosten der Begutachtung trägt die Antrag stellende Hochschule.

2. Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen – Verfahrensschritte –

(verabschiedet im Rahmen der 5. Sitzung des Akkreditierungsrates am 17. Dezember 1999)

Der Akkreditierungsrat (AR) hat in seinem Katalog der "Mindeststandards und Kriterien" seine Aufgaben und Ziele formuliert:

Qualitätssicherung und Transparenz zählen dabei zu den wesentlichen Faktoren für den Erfolg der neuen Akkreditierungsverfahren. Der AR verlangt deshalb von den antragstellenden Akkreditierungsagenturen transparente und qualitativ fundierte Verfahren.

Da der AR selbst Akkreditierungsverfahren durchführt, ist er auf eine solche Verfahrensweise verpflichtet. Bezüglich Systematik und Methodik muss diese zum Maßstab für die von ihm akkreditierten Agenturen gemacht werden können.

Wie in Akkreditierungsverfahren international und national üblich, besteht das Verfahren aus:

- 1.) der Aussendung des Fragebogens und Darstellung der Organisation und Aufgabe der antragstellenden Akkreditierungsagentur
- 2.) der Anhörung der Antragsteller oder einem Vor-Ort-Besuch

Zu 1.): Fragebogen und Darstellung der Arbeitsweise der Akkreditierungsagentur

Bei einem Akkreditierungsverfahren handelt es sich nicht um einen rein formalen Akt der Beantragung und Genehmigung. Der Antragsteller ist in qualitativer Hinsicht dazu angehalten, über Stärken und Schwächen seiner Einrichtung zu reflektieren, seinen Handlungsradius realistisch zu planen und abzustecken, Klarheit über formulierte Ziele und eingesetzte bzw. einzusetzende Ressourcen zu erhalten.

Der Antragsteller sollte deshalb eine Selbstdarstellung auf der Grundlage eines Fragebogens erstellen, der ihm die Aufgabe der Selbstanalyse und gleichzeitig den Analyse- und anschließenden Bewertungsprozess seitens des AR erleichtert. Die Geschäftsstelle des AR verfasst auf Grundlage der vorhandenen und gegebenenfalls nachzufragenden Daten und Informationen eine Darstellung der Arbeitsweise der Akkreditierungsagentur.

Zu 2.): Anhörung bzw. Vor-Ort-Besuch

Nach Versand der Darstellung an die Mitglieder des AR erfolgt die Anhörung (bzw. der Vor-Ort-Besuch) des Antragstellers. Bereits in der Darstellung deutlich werdende Schwachstellen oder Stärken können gezielt nachgefragt werden.

Auf der Grundlage der Befragung und des anschließenden Votums des AR erstellt die Geschäftsstelle einen Bewertungsbericht, der den Mitgliedern des AR zur Zustimmung zugesandt wird. Dem Antragsteller wird folgend ein entsprechender Bescheid zugesandt.

Zu den Schritten im Einzelnen:

1. Der Antragsteller erhält nach schriftlicher Antragstellung einen Fragebogen, der von diesem zu beantworten ist und als systematische Hilfestellung für die Selbstdarstellung dient. Die Selbstdarstellung ist mit weiteren Unterlagen an die Geschäftsstelle des AR zurückzusenden.
2. Die Geschäftsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit und nimmt eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten vor.
3. Die Geschäftsstelle verfasst – orientiert an dem Fragebogen – eine schriftliche Darstellung, die eventuell nach Korrektur durch den Antragsteller hinsichtlich Daten und Fakten den Mitgliedern des AR mit den vom Antragsteller eingereichten Originalunterlagen zugesandt wird.
4. Nach der Anhörung (oder dem Vor-Ort-Besuch) verfasst die Geschäftsstelle einen Bewertungsbericht, der das Votum des AR aufnimmt und der an die Mitglieder des AR versandt wird.
5. In einer Sitzung oder in einem schriftlichem Umlaufverfahren wird der Bericht von den Mitgliedern des AR bestätigt und anschließend dem Antragsteller – im Sinne eines Bescheids – übersandt.
6. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird veröffentlicht.

3. Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister – Verfahrensschritte –

(verabschiedet im Rahmen der 4. Sitzung des Akkreditierungsrates am 30. November 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 1999)

- Auf begründeten Antrag eines Landes kann der Akkreditierungsrat Studiengänge akkreditieren. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Akkreditierungsrat zeitlich befristet fach-/fächer-/fächergruppenbezogene Gutachtergruppen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie deren Vorsitzenden.
- Gutachter können von Hochschulen, Hochschulverbänden, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen und Fachverbänden/-gesellschaften oder anderen einschlägig ausgewiesenen Organisationen vorgeschlagen werden.
- Die Gutachtergruppen empfehlen dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Maßgaben oder Auflagen oder eine Ablehnung des Antrags aufgrund einer Prüfung der vorgelegten und ggf. ergänzten Unterlagen und – falls erforderlich – nach Begehung der Antrag stellenden Hochschule.
- Der Akkreditierungsrat entscheidet über eine Akkreditierung aufgrund des von der Gutachtergruppe erstellten Berichts und nach Maßgabe der vom Akkreditierungsrat beschlossenen und veröffentlichten Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
- Er erstellt auf dieser Grundlage einen Bescheid, in dem eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit bestimmten Auflagen, die in einer definierten Zeitphase umgesetzt werden müssen oder Versagung der Akkreditierung ausgesprochen wird. Ablehnende Bescheide werden begründet. Sollten grobe Verstöße die festgestellte Qualität in Frage stellen, ist ein Widerruf der Akkreditierung jederzeit möglich. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.
- Die Kosten der Begutachtung trägt die Antrag stellende Hochschule.

4. Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung

(verabschiedet im Rahmen der 4. Sitzung des Akkreditierungsrates am 30. November 1999)

Evaluation und Begutachtung für eine Akkreditierung dürfen nicht von derselben Gutachtergruppe durchgeführt werden. Gemäß dem Beschluss der KMK können zeitnahe Evaluationsergebnisse für eine Akkreditierung einbezogen werden. Der Akkreditierungsrat hält es für unerlässlich, dass Evaluationen und Akkreditierungen in unterschiedlichen Entscheidungs- und Beratungsgremien und nach getrennten Verfahren durchgeführt werden.

5. Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in Akkreditierungsagenturen und Gutachtergruppen

(verabschiedet im Rahmen der 8. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15. Mai 2000)

Die Einführung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister trägt dazu bei, in den Hochschulen und Fachbereichen vermehrt innovative Studienprogramme zu konzipieren und einzuführen. Damit soll der Stärkung der Verantwortung der Hochschulen Rechnung getragen wie auch den Studienbewerbern und Studierenden eine verlässliche Orientierung über Studien- und Qualifizierungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Studienbewerber sind somit bereits vor Aufnahme des Studiums und während ihres Studiums auch als Mitglieder der Hochschulen von einer Gestaltung des Studiums betroffen, die es ihnen ermöglichen soll, dieses mit größtmöglichem Nutzen für ihren weiteren Lebensweg durchzuführen. Fragen der Studierbarkeit des Studiums, die Vereinbarkeit eines Studiums mit anderen, wie beispielsweise beruflichen Verpflichtungen, die Integration und Abfolge von Studienmodulen im Studienverlauf betreffen Bereiche, die auch von der Seite der Lernenden betrachtet und beurteilt werden können und sollten. Der Akkreditierungsrat hält deshalb eine Beteiligung von Studierenden an der Organisation und Durchführung von Akkreditierungsverfahren für sinnvoll, nicht zuletzt auch deshalb, um die Akzeptanz bei den Studierenden für diese neuen Studienmöglichkeiten zu fördern.

Aus diesen Gründen wird der Akkreditierungsrat bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren von Studiengängen, die ihm zur Begutachtung vorgelegt werden, Studierende in die Gutachtergruppen aufnehmen. Er wird sich zu diesem Zweck insbesondere aus einem von den Bundesfachschaftstagungen, den Landesastenkongressen, dem f.z.s., o.s.t. und den Studierendenverbänden beschickten Pool um eine entsprechende Mitarbeit von Studie-

renden bemühen, die einen fachlichen Bezug zu dem zu begutachtenden Studiengang und durch eine hinreichende Erfahrung als Studierende/r nachweisen können, dass sie in der Begutachtung eines Studienprogramms in sachlicher und fachlicher Hinsicht zu einem qualifizierten Urteil finden können.

Die Mitarbeit im Akkreditierungsrat selbst ist durch eine Entsendung von Studierenden von Seiten der KMK und der HRK geregelt. Im Falle des Aufbaus eines arbeitsfähigen Pools seitens der Studierendenschaft (s.o.) wird der Akkreditierungsrat seinen Trägerorganisationen empfehlen, für eine weitere Besetzung der Studierendenvertreter/in auf diesen Pool zurückzugreifen.

Im Falle der Begutachtung einer Akkreditierungsagentur wird der Akkreditierungsrat ähnlich verfahren: Eine Mitarbeit von Studierenden ist in dem Entscheidungsgremium der jeweiligen Akkreditierungsagentur durch die „Mindeststandards“ des Akkreditierungsrates vorgesehen. Die Beteiligung sollte seitens der Agentur – soweit die Arbeitsfähigkeit des Pools geleistet ist - durch eine Anfrage des Studierendenpools erfolgen. Gleiches wird der Akkreditierungsrat den Agenturen bei der Besetzung der Peer Groups empfehlen.

Der Akkreditierungsrat bietet den Studierenden eine Unterstützung im Rahmen des Aufbaus eines Pools an, die beispielsweise in der datentechnischen und organisatorischen Verwaltung bestehen könnte. Eine inhaltliche Einflussnahme ist dabei ausgeschlossen. Gleichzeitig hält er die Durchführung von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Studierenden zum Thema Akkreditierung und Arbeit in Akkreditierungsagenturen und -verfahren für sinnvoll und notwendig.

6. Eckpunkte für ein Monitoring-Verfahren des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen

(verabschiedet im Rahmen der 11. Sitzung des Akkreditierungsrates am 17. August 2000)

Dem Akkreditierungsrat wurde u.a. die Aufgabe übertragen, den Ablauf der Begutachtungsverfahren der neuen Studiengänge zu koordinieren (s. KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1998). Insbesondere muss er verfolgen,

- die Umsetzung der Auflagen durch die Agenturen,

- die Einhaltung der Mindeststandards und Kriterien bei den Agenturen bzw. in den Begutachtungsverfahren in den Hochschulen,
- die Umsetzung weiterer Beschlüsse des Akkreditierungsrates (z.B. Beteiligung von Studierenden in den Verfahren).

Monitoring-Verfahren oder Verfahren der „formativen Evaluation“ gehen davon aus, dass die „kritische Begleitung“/Evaluation zeitgleich mit dem Projekt verläuft. Dabei ist die „begleitende“ Institution gleichzeitig auch Beteiligte im Verfahren, nimmt also keine reine Kontrollfunktion wahr, da Offenheit bezüglich kritischer oder ungeklärter Sachfragen für alle Beteiligten gegeben sein soll; Monitoring-Verfahren dienen der Klärung von Problemen und der Analyse in der Durchführung von neuen Verfahren.

Bisher konzentrierte sich der Akkreditierungsrat auf die vorgesehene, jährliche Berichtspflicht der Agenturen gegenüber dem Akkreditierungsrat sowie ergänzend vorgesehene Gesprächsrunden zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen.

Darüber hinaus sollen nunmehr folgende weitere Maßnahmen umgesetzt werden:

- Teilnahme an Sitzungen des Entscheidungsgremiums einer Agentur durch ein Mitglied des Akkreditierungsrates (in Absprache mit der Agentur)
- Begleitende Teilnahme an einem Akkreditierungsverfahren einer Agentur durch ein Mitglied des Akkreditierungsrates (in Absprache mit der Agentur bzw. der Gutachtergruppe)

Die Agenturen sollen darüber hinaus alle Bewertungsberichte über abgeschlossene Akkreditierungsverfahren dem Akkreditierungsrat zum internen Gebrauch zur Verfügung stellen, soweit eine Veröffentlichung der Berichte nicht bereits durch die Agentur selbst vorgesehen ist.

Die Koordinierungsfunktion und auch Servicefunktion des Akkreditierungsrates gegenüber den Agenturen sollte in Abstimmung mit den Agenturen auch umfassen:

- Erstellung gemeinsamer Informationsschriften zur Akkreditierung (z.B. für eine breitere Öffentlichkeit, z.B. für Gutachter, z.B. für Hochschulen)
- Organisation gemeinsamer Seminare
- (nicht-öffentlichen) Verwaltung einer gemeinsamen Datenbank über Antragstellung von Hochschulen auf Akkreditierung

7. Referenzrahmen für Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magister-Studiengängen

(verabschiedet im Rahmen der 18. Sitzung des Akkreditierungsrates am 20. Juni 2001)

Ausgangslage

Die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen war zunächst vor allem als Ergänzung der traditionellen Diplomstudiengänge zur Erhöhung der internationalen Attraktivität gedacht. Mittlerweile schlägt der Wissenschaftsrat vor, das gesamte deutsche Studiensystem auf die neuen Abschlüsse umzustellen. In der Realität wird sich mindestens für eine längere Übergangszeit ein Nebeneinander der traditionellen und der neuen Abschlüsse ergeben. Unbeschadet der jeweiligen Entwicklungsperspektive stellt sich allerdings die Frage, worin sich altes und neues System unterscheiden und welche Kriterien bei der Akkreditierung anzuwenden sind.

In der hochschulpolitischen Diskussion wird weitgehend davon ausgegangen, dass sich die Schnittstellen zwischen sekundärem und tertiärem Bereich nicht verschieben, also in der zeitlichen und inhaltlichen Dimension keine wesentlichen Veränderungen in der Hochschulzugangsberechtigung vorgenommen werden sollen. Auch wenn das Konzept des lebenslangen Lernens es nahe legt, die Schnittstelle zur beruflichen Praxis zugunsten kürzerer Studienzeiten und größerer Anteile späterer und/oder berufsbegleitender Qualifikationsabschnitte zu verändern, wird sich an den Mindestansprüchen bisheriger Abschlüsse, vor allem dem FH-Diplom als z.Z. kürzestem ersten Abschluss wenig ändern. Vor allem ist die Qualifikationsebene der Promotionsbefähigung und damit auch der Promotionsberechtigung festgeschrieben. Die Verkürzung der Studienzeit wird in erster Linie nicht durch Verkürzung der Studiengänge, sondern durch die quantitative Verstärkung der kürzeren Studiengänge angestrebt.

In der bisherigen Praxis wurde das FH-Diplom mindestens mit einem BA bzw. einem Abschluss zwischen BA und MA, das Universitätsdiplom mindestens mit einem MA gleichgesetzt. Dies ist angesichts der großen Unterschiede dieser Abschlüsse im Ausland zwar problematisch und zu pauschal, deutet aber an, dass sich die neuen Abschlüsse im deutschen System an dieser Einstufung orientieren können.

Die mit der Einführung der neuen Studiengänge verbundene Reform verändert also nicht so sehr die Schnittstellen und das damit definierte Niveau der Studienabschlüsse, sondern die

internen Strukturen des Hochschulsystems. An die Stelle des Universitätsdiploms oder des entsprechenden Magisters nach einem durchgängigen und homogenen etwa fünfjährigen Studium, treten zwei konsekutive, aber in sich abgeschlossene und mit einem eigenen Qualifikationsziel verbundene Studienabschnitte, eben dem BA und dem MA. Das FH-Diplom oder an seiner Stelle ein BA kann durch diese Umstrukturierung durch einen konsekutiven MA-Studiengang hochschulartenunabhängig ergänzt werden.

Das gegenwärtige System kombiniert binäre Strukturen (Anwendungsorientierung versus Theorieorientierung mit unterschiedlichem zeitlichem Umfang des Studiums) und differenzierte Zulassungsvoraussetzungen – im Hinblick auf die Promotion – mit einer Stufung. Diese Stufung ist aber wegen der binären Konzeption nicht konsekutiv angelegt. Die neue Struktur sieht hier eine größere Differenzierung und Flexibilität vor. Sie zielt auf die Verbindung der Vorteile binärer und gestufter Systeme. Damit ist einerseits eine inhaltlich-curriculare Herausforderung und andererseits das Gebot einer differenzierteren Ausgestaltung und flexibleren Nutzung der Ressourcen verbunden.

Für die Festlegung von Akkreditierungskriterien ergibt sich damit, dass die akademische Welt nicht neu erfunden werden muss, sondern das gegenwärtige System zum Ausgangspunkt genommen werden kann, um es den Reformzielen entsprechend strukturell zu modifizieren.

Mit dem Fachhochschuldiplom ist ein Qualifikationsstandard gesetzt, der sich auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich etabliert hat und der als Richtschnur für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dienen kann. Da hier ein vierjähriges Studium mit längeren Praxiszeiten vorliegt, das sich einerseits durchaus mit der neuen Struktur vereinbaren ließe (3 + 2 oder 4 + 1), käme konsekutiv ein einjähriges Masterstudium in Frage. Die Fachhochschulen haben jüngst Konzepte dreijähriger BA-Studiengänge vorgelegt, die durch Straffung und strukturelle Umorientierung der Praxisanteile einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ermöglichen. Ein solches Studium verzichtet i.d.R. auf Spezialisierungen und Einübungsanteile in der Praxis und verlagert in begrenztem Maße diese Qualifikationsvermittlung in die Berufspraxis selbst. Diese Konzepte werden damit auch der Forderung gerecht, eine breite und methodisch angelegte Berufsbefähigung anzubieten, die dann in der Praxis oder durch anschließende und spätere Qualifikationsabschnitte im Sinne lebenslangen Lernens ergänzt und spezifiziert wird. Andererseits ermöglicht dies konsekutiv einen zweijährigen Masterstudiengang.

Die Universitäten stehen vor einer analogen Aufgabe. Zunächst ist zu erwarten, dass die auf eine rund fünfjährige Studienzeit hin konzipierten Studiengänge weiterhin angeboten werden. Dies ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Erwartungen an ein Studium auch sinnvoll. Außerdem liegt in dem breit angelegten, theoretisch fundierten Universitätsstudium eine Stärke des deutschen Hochschulsystems, die sich in weltweiter Reputation solcher Abschlüsse wie Dipl.-Ing. zeigt. Gleichzeitig ist jedoch dringend geboten, den Wechsel von diesen Studiengängen in konsekutiv aufgebaute Studienangebote sicherzustellen. Damit wird sichergestellt, dass in den ersten Semestern ohne nennenswerten Zeitverlust Studienwahlentscheidungen revidiert werden können. Dieses Ziel kann durch Modularisierung von Bachelor- und Master-Studiengängen auf der einen und von grundständigen Diplom- und Magisterstudiengängen auf der anderen Seite erreicht werden. Es ist auch denkbar, dass grundständige Diplomstudiengänge in konsekutiv angelegte Studienangebote eingebunden werden.

Wenn die Universitäten die Mehrzahl ihrer bisherigen traditionellen Diplom- und Magister-Studiengänge in das Konsekutivmodell überführen, stehen sie vor der Aufgabe, die traditionellen Studiengänge in zwei sinnvoll trennbare, mit eigenen berufsqualifizierenden Zielen verbundene aber aufeinander bezogene Abschnitte aufzuteilen. Diese Aufgabe eröffnet Chancen der Bildung neuer attraktiver Studienangebote.

Kriterien für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge

Es bestehen unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Kriterienvorgabe für die neuen Studiengänge, die sich auf die Formel bringen lassen:

1. In der Erprobungsphase der neuen Studiengänge, die das Ziel hat, Innovationen im Studienangebot zu fördern, sind nur wenige Kriterien als Groborientierung zweckmäßig. Damit wird auf eine weitgehende Reglementierung verzichtet und gleichzeitig gesichert, dass den „peers“ als Gutachtern besondere Bedeutung bei der Akkreditierung beigemessen wird.
2. Es sollten eindeutige, nicht in unterschiedlicher Weise interpretierbare Kriterien formuliert werden, die wenig Interpretationsspielraum lassen und klare Einordnungen zulassen.

Wir folgen der zuerst genannten Linie, weil uns dies in der gegenwärtigen Erprobungsphase und angesichts der Entwicklung in Europa zweckmäßiger zu sein scheint, als „Rahmenprüfungsordnungen in neuer Form“ zu etablieren. Das bedeutet aber auch, dass es nicht sinnvoll ist, die Unterschiede zwischen Bachelor- und Master-Abschluss „rahmenprüfungsmäßig“ zu definieren. Zweckmäßig ist eine Orientierung an Niveaus, wie sie auch in dem einschlägigen Papier der Quality Assurance Agency for Higher Education⁴ und dem Eckwertepapier des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ vorgeschlagen wird. Auch längerfristig kann sich auf diesem Wege die scientific community als lernendes System ohne bürokratische Gängelung entfalten.

1. Bachelor/Bakkalaureus

Ein Bachelor-Studiengang ist gemäß § 19 Abs. 2 HRG ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er muss so angelegt sein, dass er zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden des Faches befähigt und mit der Vermittlung einer fachlichen Systematik eine fachorientierte Grundlegung für eine spätere berufliche Tätigkeit bereitstellt. Als erster berufsqualifizierender Abschluss stellt dieser Studienabschluss hochschulartenübergreifend den Regelfall dar.

Die Unterscheidung zwischen anwendungsorientierten und theorieorientierten Studiengängen wird zunehmend als problematisch erachtet, weil Anwendung theoretische Fundierung erfordert und theoretische Fundierung Anwendungschancen eröffnet. Im Folgenden wird jedoch an der Strukturvorgabe der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 5. März 1999) festgehalten. Die Formulierung „stärker anwendungs- bzw. theorieorientiert“ bringt eine Tendenz zum Ausdruck.

1.1 Anwendungsorientiertes Bachelorstudium

Das generelle Profil dieses Studiums kann durch folgende Merkmale charakterisiert werden:

- (1) Vermittlung von transferfähigem Basiswissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen,
- (2) Vermittlung von Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, sowie von methodisch-analytischen Kenntnissen,

⁴ Quality Assurance Agency for Higher Education: The framework for higher education qualifications in England, Wales and Northern Ireland – November 2000 (<http://www.qaa.ac.uk>).

⁵ Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- (BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens vom 15. Februar 2001.

(3) fachorientierte Grundlegung und berufsfeldbezogene Interdisziplinarität.

Ein so angelegtes Studium bietet eine Grundlage für Berufsfelder, in denen dieses theoretisch verankerte Strukturwissen und die methodisch-analytischen Kenntnisse gefordert sind. Insoweit ist ein solches Studium anwendungsorientiert. Diese Orientierung soll durch exemplarische Anwendungsbeispiele und Projekte sowie kürzere Praktika vertieft werden. Anwendungsorientierung bedeutet nicht die Aneignung von Berufsfertigkeiten, sondern bereitet durch seine Breite und Methodenorientierung auf wechselnde Anforderungen und weitere Qualifikationsschritte (lebenslanges Lernen) vor.

Diese anwendungsorientierten Studiengänge schließen entsprechend dem KMK-Beschluss vom 5. März 1999 mit Abschlüssen wie Bachelor of Engineering (oder: Bakkalaureus der Ingenieurwissenschaften), Bachelor of Business Administration (oder: Bakkalaureus der Wirtschaftswissenschaften), Bachelor of Information and Communication Science (oder: Bakkalaureus der Informations- und Kommunikationswissenschaften) usw. ab.

1.2 Stärker theorieorientiertes Bachelorstudium

Eine theoretische Orientierung kann dort vorgesehen werden, wo durch das Studium vor allem der traditionellen Geistes-, Kultur- und Naturwissenschaften auf eine große Bandbreite von beruflichen Tätigkeiten vorbereitet wird und es wenig sinnvoll erscheint, für alle möglichen beruflichen Einsatzgebiete spezialisierte Abschlüsse anzubieten. Andererseits muss die Theorieorientierung einen berufsfeldorientierten Sinn machen. Sie muss darüber hinaus durch praxisrelevante Schlüsselqualifikationen komplettiert werden. Sinnvoll sind auch exemplarische Transfererfahrungen oder auch Simulationen in einem der vielen beruflichen Einsatzfelder. Solche Studiengänge ermöglichen nicht nur konsekutiv den Einstieg in theorieorientierte MA-Studiengänge, sondern auch in anwendungsorientierte MA-Studiengänge oder in berufsfeldspezifische Weiterbildungsangebote.

Beispiele sollen dies erläutern. Ein Studium der Geschichte, der Politikwissenschaft, der Sozialwissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaften zielt auf kein abgegrenztes Berufsfeld, bietet aber eine Vorbereitung auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten. Hier besteht die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in erster Linie in einer breiten, theoretischen Durchdringung eines Wissenschaftsbereiches, ergänzt durch exemplarische Anwendungsbeispiele und praxisrelevante Schlüsselqualifikationen.

Ähnliches gilt für die Naturwissenschaften (Physik, Chemie) und die Mathematik.

In Ausnahmefällen macht es Sinn, auch bei Existenz anwendungsorientierter beruflicher Tätigkeitsfelder ein breiteres theorieorientiertes Studium anzubieten, das dann allerdings auch nicht in ein bestimmtes und abgegrenztes Berufsfeld führt, sondern für eine größere Bandbreite von beruflichen Tätigkeiten vorbereitet. In diesem Sinne breit angelegte theorieorientierte Bachelor-Studiengänge sind in den Ingenieurwissenschaften, in der Informatik oder in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften möglich. Hier muss jedoch gefordert werden, dass eine besondere Begründung für diese theoretische Ausrichtung des Studiums geliefert wird und aufgezeigt wird, welche größere Bandbreiten von beruflichen Tätigkeiten damit durch das Studium abgedeckt werden sollen.

Entsprechend dem KMK-Beschluss vom 5. März 1999 schließen diese stärker theoriebezogenen Studiengänge mit dem B.A. (Bachelor of Arts bzw. Bakkalaureus Artium) und mit dem B.Sc. (Bachelor of Science bzw. Bakkalaureus Scientiarum) ab.

2. Master/Magister

Alle Master- bzw. Magister-Abschlüsse bauen stets auf einem bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss auf. Der in einem konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erworbene Master-Abschluss berechtigt laut KMK-Beschluss zur Promotion. Der Akkreditierungsrat ordnet in diesem Sinne Studienangebote, die sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums wenden und ein neues fachliches Gebiet erschließen, nicht als konsekutiven Master-Abschluss ein, der zur Promotion berechtigt (Beispiel: Executive MBA für Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den Ingenieurwissenschaften).

MA-Abschlüsse unterscheiden sich von BA-Abschlüssen im Grad der Tiefe und der Komplexität des Fachwissens, der Fähigkeit dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden, sowie der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen.

Bei den Master-/Magister-Abschlüssen muss jedoch beachtet werden, dass bestimmte Master-Studiengänge auf wissenschaftliches Arbeiten gezielt vorbereiten und deshalb den Weg zur Promotion erleichtern, während anwendungsorientierte Studiengänge wie z. B. der Executive MBA, der ausdrücklich auf eine erfolgreiche Managementpraxis und nicht auf wissen-

schaftliches Arbeiten zielt, diesen Weg nicht unmittelbar ebnet. Das ändert aber nichts an dem Anspruch, dass auch diese Studiengänge auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen und sich im Niveau von diesem unterscheiden müssen.

Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Typen von Master-Studiengängen unterschieden, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

	Anwendungsbezug	Forschungsbezug
Genuiner Master* – Spezialisierung	1	2
Genuiner Master* – Vertiefung	3	4
Hybrid-Master**	5	6

*) „genuine“ meint echt, authentisch, original, hier im Sinne einer Weiterführung des bereits eingeschlagenen Studienbereichs, der insgesamt vertieft oder mit einer Spezialisierung weitergeführt wird

***) hybrid weist auf die Mischung von mindestens zwei Komponenten, hier im Sinne des fachlichen Hintergrunds, hin

Diese Unterscheidungen werden im Folgenden erläutert. Nach Art bzw. Richtung der Weiterführung können genuine (1 bis 4) und hybride Master-Studiengänge (5 und 6) unterschieden werden.

2.1 Genuiner Masterstudiengang

Mit genuinen Masterstudiengängen sind Studiengänge gemeint, die einen fachorientierten Studiengang vertiefend oder spezialisierend weiterführen. Der Studiengang bewegt sich im Rahmen eines konsekutiven Konzepts im gleichen disziplinären Bereich. Spezialisierung und Vertiefung bedeuten gleichermaßen die Weiterführung des Studiums auf einem höheren Niveau.

Beispiele: Die Erweiterung der theoretischen Basis würde in der Betriebswirtschaftslehre Vertiefung, die Weiterführung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einer Konzentration auf internationale Wirtschaftsbeziehungen oder auf Fragen der Logistik Spezialisierung bedeuten (o.ä.).

2.2 Hybrid-Masterstudiengang

Mit Hybrid-Masterstudiengängen sind solche Studiengänge gemeint, die auf einer bestehenden fachlichen Grundlage eine weitere fachliche Perspektive hinzufügen. Dabei ist die be-

stehende fachliche Grundlage mindestens durch einen Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Grad belegt. Der Master-Studiengang darf nicht nur eine Addition eines weiteren Faches bedeuten; vielmehr muss er zu einer neuen Qualität des Wissens führen.

Beispiele: Wenn in einem Master-Studiengang Informatik-Wissen für Naturwissenschaftler (z.B. Chemiker) oder für Sportwissenschaftler vermittelt wird, muss das Informatik-Wissen überwiegend mit Chemie und Chemie-Anwendungen bzw. mit Sport und Sport-Anwendungen verknüpft werden (Chemie-Informatik, Sport-Informatik). Wenn in einem Master-Studiengang für die Zielgruppe Ingenieure wirtschaftswissenschaftliches und Management-Wissen vermittelt wird, muss dies überwiegend mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten verknüpft sein, also die Anwendungen und Beziehungen dieser Wissensfelder umfassen.

2.3 Anwendungs- und Forschungsbezug

Wenn der Master-/Magister-Studiengang von seinem inhaltlichen Konzept her einen Bezug zu einem Berufsfeld erkennen lässt, gilt zunächst die Vermutung eines anwendungsorientierten Studiengangs.

Beispiel: Bei ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, die eine Ausrichtung auf Informatik haben, oder bei Hybrid-Studiengängen, die z. B. Informatik oder Wirtschaftswissenschaften mit Natur- oder Ingenieurwissenschaften verbinden, wird zunächst von einem anwendungsorientierten Studiengang mit entsprechendem Abschluss ausgegangen (Master of Engineering, Master of Business Administration, Master of Computer Science).

Gleichwohl können auch in all diesen Feldern forschungs- bzw. stärker theorieorientierte Master-Studiengänge angeboten werden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Master-Studiengang zu einer im engeren Sinne wissenschaftlichen bzw. forschungsorientierten Tätigkeit hinführen soll oder wenn das Studium generell darauf hin angelegt ist, in ein Forschungsfeld, insbesondere in sich neu herausbildende Forschungsfelder hinzuführen. An solche Studiengänge wird die Anforderung gestellt, dass sie an den jeweils aktuellen Stand der Forschung heranzuführen.

Bei einer inhaltlichen Ausrichtung des Master-/Magister-Studiums, das den Bezug zu einem konkreten Berufsfeld nicht erkennen lässt und in einer wissenschaftlichen Disziplin, ggf. in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen fest verankert ist, wird zunächst von der Vermutung eines theorie- bzw. forschungsorientierten Master-Studiengangs mit einem entsprechenden

Abschluss ausgegangen (Master of Science in Mathematics, in Physics bzw. entsprechende Master-Degrees in History, in Literature, in Social Sciences).

Auch in diesen Feldern sind jedoch stärker anwendungsorientierte Studiengänge denkbar und sinnvoll. Das ist z. B. dann der Fall, wenn sich innerhalb der breiten Anwendungsfelder der natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen spezifische Anwendungsfelder öffnen.

Diese Studiengänge schließen mit Graden wie Master of Physics, Master of Chemistry oder Master of History. Diese Bezeichnungen werden in der KMK-Vereinbarung vom 5. März 1999 nicht ausdrücklich erwähnt, sind aber auch nicht ausgeschlossen.

Die oben erläuterten Grundregeln lassen sich in dem folgenden Schaubild zusammenfassen:

Berufsfelder erkennbar	Spezifisches Berufsfeld nicht gegeben
= Vermutung anwendungsorientierter Studiengang	= Vermutung theorieorientierter Studiengang
Abschluss: Master of ...	Abschluss: M.A. bzw. M.Sc.
theorieorientierter Studiengang begründungspflichtig	anwendungsorientierter Studiengang begründungspflichtig
Abschluss: M.A. bzw. M.Sc.	Abschluss: Master of ...

3. Weiterbildende Studiengänge

Die obigen Überlegungen beziehen sich auf konsekutiv angelegte grundständige Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge. Im Hinblick auf die Notwendigkeit lebenslangen Lernens sind in steigendem Maße Angebote für ein weiterbildendes Studium mit akademischem Abschluss zu erwarten, die grundsätzlich den gleichen akademischen Standards wie die grundständigen Studiengänge zu entsprechen haben. Dennoch müssen hier im Zusammenwirken mit den Abnehmern, d.h. insbesondere mit der Berufspraxis, Maßstäbe und Kriterien diskutiert und modifiziert, gegebenenfalls auch neu entwickelt werden.

II. Akkreditierungsverfahren

1. Fragenkatalog für die Akkreditierung von Agenturen

(verabschiedet im Rahmen der 5. Sitzung des Akkreditierungsrates am 17. Dezember 1999)

Die folgenden Fragen zielen darauf ab, dem Akkreditierungsrat die wichtigsten Informationen über den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollen sie dem Antragsteller selbst als Gliederung und Hilfestellung bei einer Selbstdarstellung dienen.

Die Fragen beziehen sich gleichermaßen auf Akkreditierungsagenturen, die bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben und Agenturen, die ihre Arbeit in absehbarer Zukunft aufnehmen werden. Da bei letzteren noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, werden die vom Antragsteller formulierten Angaben und Antworten als selbstverpflichtende Aussagen für die zukünftige praktische Umsetzung angesehen.

Die im Fragebogen enthaltenen Fragen beziehen sich auf

- a. die Arbeit der Akkreditierungsagentur und das Umfeld ihres Arbeitsfeldes;
- b. die Organisation der Akkreditierungsagentur, die Angaben zur finanziellen, sächlichen und personellen Ausstattung einschließt;
- c. die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Akkreditierungsverfahren.

Dem Fragebogen ist eine Liste einzureichender Unterlagen beigelegt.

A. Generelle Fragen zur Arbeit der Akkreditierungsagentur

- Lassen sich Schwerpunkte der Arbeit der Agentur beschreiben? Welches sind eventuelle zusätzliche Arbeitsfelder der Agentur/Einrichtung bzw. beabsichtigen Sie, solche zusätzlichen Tätigkeitsfelder aufzubauen?
- Führt die Agentur Akkreditierungsverfahren hochschularten- und fächerübergreifend durch? Wer sind aus der Sicht der Agentur die Hauptinteressenten an ihrer Arbeit?
- Wie beurteilen Sie die (zukünftige) Arbeit der Agentur in ihrem fachlichen, regionalen und überregionalen Umfeld?
- Wie ordnen Sie die (zukünftige) Arbeit der Agentur in ihrem nationalen und internationalen Umfeld ein? Welche Kriterien legen Sie dieser Einschätzung zugrunde?

- Bestehen wesentliche Überschneidungen zwischen dem Arbeitsfeld der Agentur mit anderen Einrichtungen in Deutschland oder in Europa oder sind diese zu erwarten? Falls ja: Wie beurteilen Sie mögliche Überschneidungen?
- Welche Zusammenarbeit besteht mit anderen Akkreditierungsagenturen, den Hochschulen, der Wirtschaft oder anderen Einrichtungen? Welche Vorstellungen bestehen über die künftige Gestaltung einer solchen Zusammenarbeit?
- Wie schätzen Sie die künftige Entwicklung der Agentur ein?

B. Generelle Fragen zur Organisation der Akkreditierungsagentur

- Wie ist die Agentur organisatorisch aufgebaut: Ist sie selbständig oder Teil einer größeren Einrichtung? Ist Letzteres der Fall, wie fügt sie sich in die Gesamteinrichtung organisatorisch und hinsichtlich Entscheidungsbefugnisse und Mittelverteilung ein?
- Über welchen Rechtsstatus verfügt die Agentur (z.B. Verein, GmbH)? Wer sind ihre Träger bzw. Mitglieder?
- In welchem Umfang hat die Agentur in den letzten drei Jahren Erträge aus eigener Tätigkeit erwirtschaftet? Hat die Agentur Einnahmen aus Gutachtertätigkeiten erhalten bzw. beabsichtigt sie, solche Einnahmen zu erzielen?
- Bitte beschreiben Sie in groben Zügen die räumliche und die Ausstattung mit technischen Geräten. Wie beurteilen Sie die Ausstattung mit Personal-, Sach- und Investitionsmitteln im Verhältnis zu der (zu erwartenden) Arbeitsleistung?
- Über wie viele Stellen (welcher Wertigkeit) und Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/-innen verfügt die Agentur zum gegenwärtigen Zeitpunkt getrennt nach Dauerstellen und zeitlich befristete Stellen im Rahmen eines Wirtschaftsplans und ggf. aus anderen Finanzierungsquellen? Sind Veränderungen – und wenn ja, welche – für die nächste Zeit vorgesehen?

C. Fragen zur Organisation und Durchführung der Akkreditierungsverfahren von Studiengängen

- Auf welcher Grundlage wurden die Kriterien der Agentur für die Akkreditierungsverfahren von Studiengängen entwickelt? Welche Bezüge ergeben sich zu den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und zu den Kriterien des Akkreditierungsrates?

- Wer beschließt die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen? Wie wirken dabei Entscheidungsgremien und Mitarbeiter der Agentur zusammen?
- Auf welche Weise gewinnt die Agentur Gutachter für die Akkreditierungsverfahren? Welches sind die Kriterien für deren Auswahl?
- Wer entscheidet über die Zusammensetzung der Gutachtergruppen? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zusammensetzung der Gutachtergruppen?
- Erhalten die Gutachter für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder ein sonstiges Entgelt? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Werden Ergebnisse anderer Begutachtungsverfahren, beispielsweise von Evaluationen, in das Akkreditierungsverfahren einbezogen? Von wem und nach welchen Verfahren werden diese Begutachtungen durchgeführt? Wodurch werden die Verfahren als jeweils eigenständig voneinander abgegrenzt?
- Welches Gremium entscheidet über die Akkreditierung eines Studiengangs? Wie ist dieses Gremium zusammengesetzt (s. auch Liste der ebenfalls einzureichenden Unterlagen)?
- Für welchen Zeitraum wird die Akkreditierung ausgesprochen?
- Wie stellt die Agentur die Ergebnisse der Öffentlichkeit vor? Welche Medien werden genutzt (audiovisuelle Medien, Zeitungen, Internet etc.)?
- Auf welche Weise dokumentiert die Agentur ihre Arbeit? Gibt die Agentur eigene Schriftenreihen heraus?
- Welche Qualitätssicherungsverfahren sieht die Agentur für ihre eigene Arbeit vor?

Weitere Unterlagen

Der Antragsteller wird gebeten, zusätzlich zu der Selbstdarstellung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen (20fach; wenn möglich, satzweise in einem Ordner zusammengefasst):

- Kurze Darstellung des Aufbaus, der bisherigen Entwicklung und (eventuell bisherige) Arbeiten der Akkreditierungsagentur;
- Darstellung der derzeitigen bzw. angefragten Arbeiten der Agentur nach Organisationsgliederung differenziert;
- Liste der Kooperationen mit Universitäten, Fachhochschulen, Verbänden, Instituten, Firmen etc. mit Kurzangaben zum Inhalt und Umfang;
- Wirtschaftsplan (neuestes Jahr);
- Jahresbericht (neuestes Jahr);
- Organigramm;

- Satzung;
- Zusammenstellung der Stellenausstattung entsprechend der beiliegenden Musterübersicht 1 (bitte rechnen Sie alle Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeitäquivalente um);
- Liste der Mitarbeiter/-innen nach Dienstbezeichnungen (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Abteilungsleiter/-innen etc.), Geschlecht, Ausbildungsabschluss und Eingruppierung;
- Übersicht über die Finanzierungsmittel der Agentur, aufgeschlüsselt nach Quellen (Eigenmittel, Länder, Wirtschaft, Stiftungen, Hochschulen, Sonstige) mit Angaben zu dem jeweiligen finanziellen Volumen und zur Laufzeit (s. Musterübersicht 2);
- Liste der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der Agentur mit Angabe ihrer institutionellen Zugehörigkeit (z.B. Hochschule, gegebenenfalls mitgliedschafts-rechtliche Stellung) und des Beginns ihrer Zugehörigkeit;
- Liste der Gutachter, die in den vergangenen zwei Jahren für die Agentur tätig waren bzw. voraussichtlich in nächster Zeit tätig werden (Aufschlüsselung nach Hochschulen, Berufspraxis, Studierenden, In- und Ausland);
- Beschreibung des (vorgesehenen oder bereits praktizierten) Ablaufs eines Akkreditierungsverfahrens für Studiengänge;
- Kostenkalkulation für die Akkreditierung eines Studiengangs.

Es steht der Agentur frei, weitere Ausführungen zu Sachverhalten auf einem Beiblatt mitzuteilen, die weder in dem Fragebogen noch in den erbetenen Unterlagen enthalten sind.

Übersicht 1

Stellenplan der Akkreditierungsagentur ... (Name der Einrichtung)
(ohne Drittmittel)

Stand:

Stellenbezeichnung	Wertigkeit der Stellen (Besoldungs-/ Vergütungsgruppe)	Zahl der Stellen insgesamt (SOLL)	davon tatsächlich besetzt (IST)
Stellen für wissenschaftliches Personal			
Zwischensumme			
Stellen für nichtwissen- schaftliches Personal			
Zwischensumme			
Insgesamt			

Übersicht 2

Von der Akkreditierungsagentur ... (Name der Einrichtung)
in den Jahren 1998 und 1999 verfügbare und eingeworbene Mittel

Abteilung/ Arbeitsbereich		Mittel in TDM (gerundet)		Summe
		1998	1999	
	Eigenmittel			
	Drittmittelgeber			
	Bund			
	Land / Länder			
	Wirtschaft			
	Stiftungen			
	Sonstige			
Summe				
Insgesamt				

2. Bewertungsberichte (Agenturen)

1. Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)

Vom Akkreditierungsrat akkreditiert am 10. Februar 2000.

Zusammenfassende Bewertung:

ZEvA ist eine Agentur, die bisher auf dem Feld der Evaluationstätigkeit allgemein anerkannte Arbeitsergebnisse vorgelegt hat, in denen sich ein unabhängiges und fundiertes Expertenurteil wiederfindet. Insbesondere durch die über die reine Evaluationsverfahren hinausreichende, unterstützende und beratende Arbeit konnte ZEvA in der Vergangenheit zur Verankerung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Hochschulen beitragen.

Die ZEvA für den Aufbau der Akkreditierungstätigkeit zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen bieten eine gute Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Organisation und Durchführung der Verfahren. Auch die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung der der ZEvA für die Akkreditierungen beigeordneten „Ständigen Akkreditierungskommission“ gewährleistet die notwendige Unabhängigkeit von einzelnen Institutionen oder Verbänden.

Die Durchführung der Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren muss nach den vom Akkreditierungsrat formulierten Mindeststandards und Kriterien erfolgen. Die dazu bereits von der ZEvA geleistete inhaltliche und organisatorische Vorarbeit bietet ebenfalls eine Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung der Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren. Allerdings wird die klare und transparente Trennung der von ZEvA ebenfalls durchgeführten Evaluations- gegenüber den Akkreditierungsverfahren aufmerksam zu verfolgen sein.

Der ZEvA wird unter der Voraussetzung der weiteren Verfolgung der in den „Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen“ festgelegten Grundsätze die Akkreditierung als Akkreditierungsagentur zunächst bis zum 4. Februar 2003 ausgesprochen. Dem Akkreditierungsrat ist jährlich ein Bericht über die Tätigkeit der ZEvA vorzulegen; über vorgenommene Akkreditierungen von Studiengängen ist er unmittelbar zu unterrichten.

2. Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)

Vom Akkreditierungsrat mit Auflagen akkreditiert am 13. April 2000.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FIBAA führte bisher ausschließlich Akkreditierungen von Studiengängen im Bereich Business Administration durch. Sie hat mit der Entwicklung von Qualitätsstandards und der Konzipierung von spezifischen Akkreditierungsverfahren zu einer Verbreiterung dieser Qualitätssicherungsinstrumente im deutschsprachigen Raum beigetragen.

Die FIBAA zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wie auch die vorliegenden Erfahrungen bei Akkreditierungen bieten eine gute Grundlage für die Organisation und Durchführung von Akkreditierungsverfahren im Sinne des Akkreditierungsrates.

Mit ihrem Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur hat die FIBAA weitreichende Zusagen für eine Änderung ihres bisherigen und zukünftigen Arbeitsfeldes gemacht (s. dazu die Ausführungen in Teil A und B des Bewertungsberichtes). Der Akkreditierungsrat anerkennt diese Bemühungen der FIBAA als ernsthaft und konsequent. Er spricht der FIBAA deshalb die Akkreditierung mit folgenden Auflagen aus:

- Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates durch die FIBAA ist die Umsetzung der von ihr zugesagten und vorab im Bewertungsbericht näher ausgeführten organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen. Diese bestehen insbesondere in der Revision bzw. Entwicklung inhaltlicher Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studienprogrammen mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen, die Erweiterung des Gutachterpools, die Anpassung der sich verändernden Arbeitsweise der FIBAA auf internationaler Ebene und in internationalen Kooperationen, eine nach außen hin deutliche und nachvollziehbare Trennung der Geschäftsbereiche der FIBAA, die Namensänderung ihres Entscheidungsgremiums in „FIBAA-Akkreditierungs-Kommission“, eine klare Trennung der Kompetenzen der Stiftungsgremien, die personelle Vervollständigung des Entscheidungsgremiums der FIBAA, die gleichermaßen eine arbeitsmarktpolitische wie eine wissenschaftlich-akademische Repräsentanz hinreichend berücksichtigt.
- Die FIBAA darf das Siegel des Akkreditierungsrates zudem nur vergeben, wenn für die Begutachtung eines Studienprogramms ein Gutachterteam eingesetzt wurde, in

dem eine hinreichende Beteiligung der Wissenschaft, möglichst aus dem bisher von der HRK verwalteten Gutachterpool, sichergestellt ist.

- Die FIBAA darf das Siegel des Akkreditierungsrates nur an von ihr begutachtete und positiv bewertete Studiengänge an staatlichen oder staatlich-anerkannten Hochschulen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister vergeben. Bei Akkreditierungen in anderen als diesen Bereichen muss sie dafür Sorge tragen, dass es zu keiner Verwechslung oder Irreführung, beispielsweise bei der Verleihung eines Gütesiegels, kommen kann. Die Akkreditierungsverfahren wie die Akkreditierung selbst erfolgen auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Mindeststandards und Kriterien und berücksichtigen die von der KMK beschlossenen Strukturvorgaben für die Einführung neuer Studiengänge.
- Die FIBAA darf das Siegel des Akkreditierungsrates ab dem Zeitpunkt vergeben, ab dem a.) die Stiftungsstatuten entsprechend den vorab dargestellten Veränderungen überarbeitet und verabschiedet worden sind und dem Akkreditierungsrat in ihrer Neufassung vorliegen, b.) die personelle Zusammensetzung des IBAAC entsprechend der Zusagen der FIBAA erfolgt ist und eine vollständige Namensliste dieses Gremiums dem Akkreditierungsrat vorgelegt wurde.
- Studiengänge, die zeitlich vor diesen von der FIBAA umzusetzenden Auflagen und damit auf einer anderen inhaltlichen und organisatorischen Grundlage akkreditiert wurden, dürfen das Siegel des Akkreditierungsrates nicht tragen.

Mit der Umsetzung dieser Auflagen erfüllt die FIBAA die vom Akkreditierungsrat formulierten Mindeststandards für die Akkreditierung von Agenturen. Der FIBAA wird unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser Auflagen die Akkreditierung bis zum 13. April 2002 ausgesprochen.

3. Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII)

Vom Akkreditierungsrat mit einer Auflage akkreditiert am 5. Juni 2000.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit ASII nimmt im deutschen Hochschulsystem eine neu gegründete Akkreditierungsagentur ihre praktische Tätigkeit auf, um Akkreditierungsverfahren von Studiengängen der Ingenieurwissenschaften und der Informatik mit den Abschlüssen BA/MA durchzuführen. Dabei ist es ASII gelungen, unterschiedlichste Akteure aus den Hochschulen und der Berufspraxis in eine auf Dauer angelegte Arbeitsstruktur zusammenzubringen. Die Nutzung der in den Mitgliedergruppen vorhandenen unterschiedlichen Perspektiven, fach-inhaltlichen Einschätzungen und Kooperationsmöglichkeiten im nationalen und internationalen Rahmen werden das Profil von ASII und die von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren charakterisieren und auszeichnen.

Die ASII derzeit zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen bieten eine gute Grundlage für die Aufnahme der praktischen Arbeit und werden durch die zu erwartenden Einnahmen bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren noch verstärkt werden. Auf kurz- bzw. mittelfristig vorzunehmende Veränderungen wurde im Teil B des Bewertungsberichts hingewiesen.

Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren muss nach den vom Akkreditierungsrat formulierten Standards und Kriterien erfolgen. Eine fach-inhaltliche Weiterentwicklung der Kriterien ist durch ASII vorgesehen und sollte aufgrund des derzeit noch nicht absehbaren Charakters dieser Kriterien in Abstimmung mit dem Akkreditierungsrat erfolgen.

Mit ihrem Antrag auf Akkreditierung hat ASII vorgesehen, Vertreter der Arbeitnehmerseite der Mitgliedergruppe „technische und naturwissenschaftliche Vereine sowie berufsständische Verbände“ zuzuordnen. Demgegenüber erachtet der Akkreditierungsrat eine Zuordnung zu der Mitgliedergruppe „Wirtschaftsverbände“ für inhaltlich sinnvoller. ASII sollte eine entsprechend veränderte Zuordnung vornehmen. Unabhängig von dieser Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe, sollten ein bis zwei Vertreter der Arbeitnehmerseite wie auch ein bis zwei Studierende in dem mit allen Fragen der Akkreditierung befassten Entscheidungsgremium von ASII, der Akkreditierungskommission, vertreten sein. ASII darf das Siegel des Akkreditierungsrates ab dem Zeitpunkt vergeben, ab dem die personelle Zusammensetzung der

Akkreditierungskommission entsprechend dieser Auflage erfolgt ist und eine vollständige Namensliste dieses Gremiums dem Akkreditierungsrat vorgelegt wurde.

Mit der Umsetzung dieser Auflage erfüllt ASII die vom Akkreditierungsrat formulierten Standards und Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen. ASII wird unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser Auflage die Akkreditierung bis zum 5. Juni 2003 ausgesprochen.

4. Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC)

Vom Akkreditierungsrat mit Auflagen akkreditiert am 11. Dezember 2000.

Zusammenfassende Bewertung:

A-CBC beabsichtigt eine Stärkung der Interdisziplinarität der fachlichen Arbeit, die auch in der vorgesehenen Gründung einer übergreifenden, naturwissenschaftlich orientierten Akkreditierungsagentur deutlich wird. A-CBC trägt mit diesen Aktivitäten dazu bei, im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer zu einer neuen Form des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung zu gelangen, die aus Sicht des Akkreditierungsrates ebenso sinnvoll wie notwendig ist.

In den dem Akkreditierungsrat derzeit vorliegenden Unterlagen und ihm gegenüber erläuterten Konzept einer Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen sind jedoch einige der vom Akkreditierungsrat formulierten Mindeststandards noch nicht hinreichend erfüllt. Der Akkreditierungsrat erwartet deshalb von A-CBC die Umsetzung folgender Auflagen:

- Soweit eine Berücksichtigung von Frauen und Mitgliedern mit ausgewiesener internationaler Kompetenz in den Gremien von A-CBC noch möglich sein sollte, sollte dies umgesetzt werden. Spätestens bei dem Übergang in eine naturwissenschaftlich orientierte Akkreditierungsagentur ist auf eine entsprechend deutliche Vertretung zu achten.
- Die vorgesehene Übernahme der Fixkosten durch die GDCh für die Akkreditierungsverfahren ist ausgeschlossen, da dadurch eine auch gegenüber den anderen Akkreditierungsagenturen nicht zu vertretende Preissubventionierung einsetzen würde, die letztlich auch die Perspektive der Eigenfinanzierung beschränkt. Damit wird eine Art Anschubfinanzierung für möglicherweise entstehende Deckungslücken während einer Anlaufphase nicht ausgeschlossen. Die notwendige institutionelle Unabhängigkeit schließt ein, dass kurz- oder mittelfristig die Position eines ausschließlich für die Agentur tätigen und nicht bei der GDCh angestellten Geschäftsführers besetzt wird.
- Der Akkreditierungsrat erwartet, dass die von A-CBC vorgesehene Zusammensetzung der Gutachtergruppen verändert wird und Mitglieder der Akkreditierungskommission dort nur noch beobachtende Funktionen wahrnehmen können.

- Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen durch A-CBC muss nach den vom Akkreditierungsrat formulierten Standards und Kriterien und unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse von KMK und HRK erfolgen. Dies gilt ausdrücklich auch für eine inhaltliche Vielfalt unterschiedlich gestalteter Bachelorstudiengänge. Der Akkreditierungsrat erwartet aus diesem Grund eine diesbezüglich eindeutige Aussage von A-CBC und die entsprechende Überarbeitung der in den Akkreditierungsverfahren einzusetzenden Unterlagen.

Mit der Umsetzung dieser Auflagen erfüllt A-CBC die vom Akkreditierungsrat formulierten Standards und Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen. A-CBC wird unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser Auflagen, der Vorlage der entsprechenden Unterlagen und der Bestätigung durch den Akkreditierungsrat, bis zum Übergang in eine naturwissenschaftlich orientierte Akkreditierungsagentur, längstens aber bis zum 11. Dezember 2002, die Akkreditierung ausgesprochen.

5. Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN)

Vom Akkreditierungsrat am 22. März 2001 akkreditiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN) nimmt im deutschen Hochschulsystem eine weitere Agentur ihre Tätigkeit auf, die Akkreditierungen in allen Fachgebieten durchführen und damit die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fächerkulturen fördern wird. Die Gründung von ACQUIN als Agentur aus dem süddeutschen Raum trägt zu einer günstigen Entwicklung hin zu einer flächendeckenden Präsenz von Akkreditierungsagenturen im Bundesgebiet bei.

Die der Agentur ACQUIN für den Aufbau der Akkreditierungstätigkeit derzeit zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen bieten eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Organisation und Durchführung der Verfahren im Sinne des Akkreditierungsrates.

Die durch die Beteiligung von Hochschulen aus Bayern, Thüringen und Sachsen einerseits sowie den Einbezug von Vertretern der Berufspraxis in einer eigener Mitgliedergruppe andererseits garantierte breite Basis in der Trägerschaft der Agentur begünstigt die Einbindung unterschiedlicher Perspektiven und fachlich-inhaltlicher Einschätzungen. Die hierdurch gegebenen Möglichkeiten des Austauschs und der Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus den Hochschulen und der Berufspraxis charakterisiert das Profil der Agentur und der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Die von ACQUIN geleistete inhaltliche und organisatorische Vorarbeit bietet die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung der Akkreditierungsverfahren nach den vom Akkreditierungsrat formulierten Mindeststandards und Kriterien.

Der Akkreditierungsrat erwartet, dass ACQUIN auch weiterhin die in den „Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen“ festgelegten Grundsätze einhält. ACQUIN wird die Akkreditierung als Akkreditierungsagentur bis zum 22. März 2006 ausgesprochen.

4. Leitfaden für Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren

I. Ausgangspunkt

Infolge der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 können deutsche Hochschulen zunächst probeweise die international bekannten und anerkannten Hochschulgrade Bachelor und Master (BA/MA) einführen, die sich auf dem „akademischen Weltmarkt“ bewährt haben. Laut Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 6. Juli 1998 soll auf diese Weise das Studienangebot flexibilisiert, die internationale Kompatibilität deutscher Studienabschlüsse verbessert und somit die Mobilität der Studierenden und die Nachfrage ausländischer Studierender nach Studienplätzen in Deutschland erhöht werden. Um die Sicherung der Qualität in Lehre und Studium zu garantieren und um den Studierenden, den Arbeitgebern und den Hochschulen eine verlässliche Orientierung bei verbesserter Transparenz zu bieten, beschloss die Kultusministerkonferenz (KMK) am 3. Dezember 1998 die Einrichtung des Akkreditierungsrates. Dieser trat am 7. Juli 1999 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

II. Arbeitsweise des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat soll die fachlich-inhaltliche Begutachtung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge koordinieren und dazu Agenturen zertifizieren, die diese Aufgabe übernehmen wollen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Akkreditierungsverfahren nach fairen und nachvollziehbaren Regeln ablaufen. Der Akkreditierungsrat kann auf Antrag eines Landes in begründeten Fällen auch selbst Studiengänge akkreditieren. Zu diesem Zweck bestellt der Akkreditierungsrat eine Gutachtergruppe, die etwa drei bis fünf Personen umfasst; ein Vertreter des zuständigen Landesministeriums kann den Begutachtungsprozess mit beratender Stimme begleiten, um eine Doppelung der Prüfschritte in einem eventuell folgendem staatlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Die Mitglieder der Gutachtergruppe kommen aus Wissenschaft und Hochschule (auch Studierende werden am Verfahren beteiligt) und aus der Berufspraxis, verfügen möglichst über internationale Erfahrungen und sind durch Veröffentlichungen, Innovationen in Lehre und Studium o.ä. in ihrem Tätigkeitsbereich als Experten ausgewiesen.

Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen und einer anschließenden Anhörung der Antragsteller empfiehlt die Gutachtergruppe (a) eine Akkreditierung, (b) eine Akkreditierung mit Auflagen oder (c) eine Versagung der Akkreditierung. Der Akkreditierungsrat nimmt in einer zeitnahen Sitzung Stellung zu der Empfehlung der Gutachtergruppe und spricht eine Akkreditierung

entsprechend der genannten Möglichkeiten (a) bis (c) aus. Im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Begutachtung tragen akkreditierte Studiengänge das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.

III. Zielsetzung von Akkreditierungsverfahren

Im Gegensatz zu dem auf die Einhaltung von eher quantitativen Rahmenvorgaben orientierten staatlichen Genehmigungsverfahren und im Gegensatz zu einer Evaluation, die vorrangig eine Stärken-Schwächen-Analyse darstellt¹, ist es das Ziel der Akkreditierung, eine fachlich-inhaltliche Prüfung des vorgelegten Studiengangkonzepts durchzuführen. Akkreditierungsverfahren bieten durch die Abkehr von den bisherigen, starren Rahmenprüfungsordnungen Gestaltungsspielräume bei der Konzipierung von Studium und Lehre. Durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Hochschule und Berufspraxis können notwendige Reformen der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Studiengängen schneller und flexibler integriert werden.

Der Akkreditierungsrat hat am 30. November 1999 auf Grundlage der Beschlüsse von KMK und HRK Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister² verabschiedet. Diese stellen die inhaltliche Grundlage für die Begutachtung der neuen Studiengänge dar. Neben den Kriterien hat der Akkreditierungsrat darüber hinaus Formalia für die Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen festgelegt.

Die Begutachtung eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zielt auf die Frage ab, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt. Die Aufgabe der Gutachter besteht daher vor allem darin, in dem durch die Kriterien vorgegebenen Rahmen die Zielsetzung des Studiengangkonzepts und die Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung zu beurteilen.

Auf der Grundlage der vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Kriterien soll dabei der Herausbildung unterschiedlicher Studiengangprofile Raum gegeben werden.

Die für die Beurteilung eines Studiengangkonzepts zentralen Fragen beziehen sich im Kern auf die folgenden vier Aspekte:

¹ Ergebnisse aus vorangegangenen Evaluationen können in das Verfahren einbezogen werden, soweit die Hochschule zustimmt.

² In der Fassung vom 30. November 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 1999.

1. die Qualität des Curriculums
2. die Berufsqualifizierung
3. das personelle Potenzial
4. die materielle Ausstattung

Zur „Qualität des Curriculums“: Von Seiten der Hochschule müssen die Lehr- und Ausbildungsziele und die Gründe für die Einführung des Studiengangs erläutert werden (mission statement). Zentrale Fragen sind:

- Entsprechen die Studieninhalte, der Studienverlauf und die Studienorganisation einschließlich der didaktischen Konzepte und Lehrmethoden den von der Hochschule genannten Lehr- und Ausbildungszielen?
- Entsprechen die zu vermittelnden Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen den von der Hochschule genannten Lehr- und Ausbildungszielen?
- Entsprechen die Struktur und der Umfang des Curriculums unter fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten dem von der Hochschule vorgesehenen Studienabschluss?
- Ist der Studiengang modularisiert?
- Ist der Studiengang mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet?
- In welchem Umfang sind interne/externe Evaluationen, Absolventenbefragungen und Berufsweganalysen vorgesehen?
- Welche Angaben werden zu den vorgesehenen Übergangsmöglichkeiten zwischen herkömmlichen Diplom- bzw. Magisterstudiengängen und den gestuften Studiengängen gemacht?
- Sind die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang benannt?
- In welcher Hinsicht ist der Studiengang international ausgerichtet? Hier stellen sich folgende Fragen:
 - o Spiegelt sich die von der Hochschule als Zielsetzung formulierte internationale Ausrichtung eines Studiengangs auch in fachlich-inhaltlicher Hinsicht wider?
 - o In welchem Umfang werden fremdsprachliche Module angeboten und entsprechende Fremdsprachenkenntnisse vermittelt?
 - o In welchem Umfang werden Veranstaltungen auch von Muttersprachlern oder Lehrpersonal aus dem Ausland abgehalten?
 - o Werden Auslandssemester und/oder Auslandspraktika verbindlich festgeschrieben, empfohlen oder lediglich ermöglicht?
 - o Bestehen Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen der Wirtschaft?

- o Welche internationalen Austauschprogramme bietet die Hochschule den Studierenden und Lehrenden an?

Zur „Berufsqualifizierung“: Von Seiten der Hochschule muss deutlich gemacht werden, inwiefern die Zielsetzung, das Profil und die Ausrichtung des Studiengangs der anzustrebenden Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung trägt. Zentrale Fragen sind:

- Bereiten die Studieninhalte (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) und die vorgesehenen Lehrmethoden tatsächlich auf die von der Hochschule angegebenen möglichen Berufsfelder vor?
- Werden auch die absehbaren Entwicklungen in den potentiellen Berufsfeldern berücksichtigt?
- Gab es Gespräche mit Vertretern aus der Berufspraxis? Wurden Vertreter aus den genannten Berufsfeldern bei der Entwicklung des Studiengangs mit einbezogen?
- In welchem Umfang werden berufsvorbereitende Studieneinheiten wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika in den Studienverlauf integriert?

Zum „personellen Potenzial“: Von Seiten der Hochschule müssen die personellen Ressourcen mit der dem Studiengangskonzept zugrundeliegenden Zielsetzung in Beziehung gebracht werden. Zentrale Fragen sind:

- Sind die für den Studiengang vorgesehenen Professuren bereits besetzt? Wenn nicht: in welchem Stadium befinden sich die Berufungen?
- Kann mit der personellen Ausstattung (Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte, Praktiker, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte beim wissenschaftlichen und technisch-administrativen Personal) das vorgesehene Angebot (Lehrveranstaltungen, Fachstudienberatungen, Mentorenprogramme, Tutorien, etc.) realisiert werden?
- Welche Angaben werden zur personellen Anbindung des Studiengangs an die Fakultät gemacht? Wie groß ist der Anteil an Lehrimporten?
- Ergibt sich aus der Anzahl von Lehrenden und Studierenden eine Betreuungsrelation, mit der die vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden realisierbar sind?
- Wird im Falle eines international ausgerichteten Studienprogramms den besonderen Anforderungen an die Betreuung ausländischer Studierender Rechnung getragen?

Zur „materiellen Ausstattung“: Von Seiten der Hochschule muss deutlich gemacht werden, dass die für den Studiengang notwendigen materiellen Ressourcen vorhanden sind. Zentrale Fragen sind:

- Stehen entsprechende Räumlichkeiten (Lehrsäle, Seminarräume, Labors, studentische Arbeitsplätze, etc.) in dem für den Studiengang notwendigen Umfang zur Verfügung?
- Wie gut ist die EDV-Versorgung (Zahl der Rechner / Pools, vorhandene Programme, Betreuung der Studierenden und Wartung der Hard- und Software, etc.)?
- Wie umfangreich ist der Bibliotheksbestand (Monographien, Zeitschriften, etc.)? Wie viele Arbeitsplätze stehen den Studierenden zur Verfügung?
- Wie gut ist die Laborversorgung (technischer Stand, Betreuung der Studierenden, Zugangsmöglichkeiten, Arbeitsplätze, etc.)?

Detaillierte Vorgaben für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens hält der Akkreditierungsrat nicht für zwingend erforderlich, da sich die Qualität des Verfahrens in dem Gutachterurteil ausdrücken und dieses nicht durch Detailvorgaben eingeschränkt werden soll. Fragen, die die Kapazitätsverordnung, gegebenenfalls die Genehmigung von Prüfungsordnungen oder andere für das Genehmigungsverfahren des Ministeriums relevante, juristische Fragen betreffen, sollten in Rücksprache mit dem Mitarbeiter des Ministeriums behandelt werden; sie gehören nicht zum zentralen Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens.

IV. Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Der Akkreditierungsrat betrachtet die Tätigkeit der Gutachtergruppe als Beitrag zur Qualitätssicherung und zur Förderung von Innovationen in Studium und Lehre. Wie bei gutachterlichen Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich üblich, erhalten die Gutachter und Gutachterinnen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung, jedoch den entsprechend wie bei der DFG und dem Wissenschaftsrat gezahlten höheren Tagegeldsatz für ihre Tätigkeit. Zur Erleichterung der gutachterlichen Tätigkeit werden die Gutachter von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates unterstützt. Die Geschäftsstelle prüft die zu bearbeitenden Anträge auf sachliche Richtig- und Vollständigkeit, bereitet die Sitzung der Gutachter vor, fasst das gutachterliche Votum in einem Bewertungsbericht zusammen und steht für alle weiteren inhaltlichen und organisatorischen Fragen zur Verfügung. Die Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung gestellt hat, trägt die Kosten des Akkreditierungsverfahrens.

Vor der Gutachtersitzung

1. Bescheidet der Akkreditierungsrat den Antrag eines Landes auf Akkreditierung eines Studiengangs positiv, bestellt er anschließend eine Gutachtergruppe sowie deren Vorsitzende(n).
2. Die Gutachter erhalten die Antragsunterlagen zur Prüfung und nachfolgend eine von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates angefertigte Ausgangslage. Bestehen im Vorfeld Verständnisfragen oder Unklarheiten, wird der antragstellenden Hochschule ein entsprechender Fragenkatalog von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates mit der Bitte um Beantwortung zugesandt; der beantwortete Fragenkatalog wird an die Gutachter weitergeleitet.

Die Gutachtersitzung

3. Die Gutachtersitzung gliedert sich möglichst in drei Teile: (1) Vorbesprechung im Kreise der Gutachter; (2) Anhörung bzw. Befragung der Antragsteller, ggf. Vor-Ort-Begutachtung, Diskussion; (3) Nachbesprechung im Kreise der Gutachter und Einigung auf ein abschließendes Votum. Aus dem Votum der Gutachtergruppe muss eine Empfehlung zu einer der folgenden Beschlussmöglichkeiten des Akkreditierungsrates hervorgehen:
 - a. Akkreditierung des Studiengangs
 - b. Akkreditierung des Studiengangs mit Auflagen (ggf. mit entsprechenden Fristen zur Umsetzung)
 - c. Versagung der Akkreditierung des Studiengangs

Nach der Gutachtersitzung

4. Die antragstellende Hochschule wird von dem Vorsitzenden der Gutachtergruppe zeitnah über deren Votum in Kenntnis gesetzt.
5. In Abstimmung mit der Gutachtergruppe erstellt die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates einen Bericht der Gutachtersitzung, der dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates übermittelt wird. In einer zeitnahen Sitzung des Akkreditierungsrates wird der Bericht zusammen mit dem Vorsitzenden der Gutachtergruppe beraten und eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Auflagen oder eine Versagung der Akkreditierung beschlossen.

5. Bewertungsberichte (Studiengänge)

1. Bachelor- und Masterstudiengang „Informationsmanagement“ der Universität Koblenz-Landau

Vom Akkreditierungsrat am 8. September 2000 akkreditiert.

Stellungnahme des Akkreditierungsrates:

Die Universität Koblenz-Landau reichte mit ihrem Antrag auf Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs auch den Antrag auf die Akkreditierung eines (konsekutiv angelegten) Masterstudiengangs „Informationsmanagement“ ein. Diese Studiengangskonzepte weisen eine inhaltliche und strukturelle Neuorientierung auf wie sie auch mit den Vorstellungen der HRK und der KMK zur Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge und Akkreditierungsverfahren verbunden wurden. Die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister“ (verabschiedet am 30. November 1999) zielen u.a. darauf ab, nationale und internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen; sie verlangen von den Hochschulen den Nachweis formaler und fachlicher Kriterien, die ein in sich schlüssiges und kohärentes Bild eines Studiengangs ergeben sollen. Die Universität Koblenz-Landau ist dem nachgekommen und hat als eine der ersten deutschen Hochschulen die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens beantragt.

Im Laufe des Verfahrens konnten seitens der Antragsteller noch einige offene inhaltliche Fragen vertieft beantwortet und dargestellt werden und im Dialog mit dem Ministerium Abstimmungen, beispielsweise bezüglich des zukünftigen Betreuungsverhältnisses (Studierende/Lehrende) in den Studiengängen, erreicht werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Votum der von ihm eingesetzten Gutachtergruppe aufgrund der vorgelegten Bewertungsberichte an und ist der Ansicht, dass die der Begutachtung zugrundegelegten Kriterien in den Studiengangskonzeptionen hinreichend umgesetzt wurden: Der Bachelorstudiengang „Informationsmanagement“ entspricht den Anforderungen, auf einer relativ stark ausgeprägten theoretischen Grundlage durch anwendungsorientierte Komponenten berufsbefähigend zu sein. Der Masterstudiengang vertieft auf einer stärker theorie- und grundlagenorientierten Basis die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen, ohne jedoch die Verknüpfungspunkte zur beruflichen Praxis zu verlieren. Die vorliegenden Studiengangskonzepte haben diese konzeptionellen Ausprägungen nachvollziehbar darge-

legt. Die notwendige Theorieorientierung der Studiengänge wird durch die spätere Vorlage eines Feincurriculums (s.u.) sicherlich noch untermauert werden können.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass die Antragsteller große und erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, um zu einem klaren und transparenten Studiengangprofil für die Studiengänge „Informationsmanagement“ zu gelangen. Diese unterscheiden sich durch ihr spezifisches Angebot deutlich von dem bestehenden Studienangebot der eigenen Hochschule, nutzen jedoch an der Universität vorhandene inhaltliche Kompetenzen und sachliche Ressourcen, um neue, innovative Studienmöglichkeiten, die auch den aktuellen Bedarf an qualifizierten IT-Beschäftigten berücksichtigen, zu entwickeln. Auch die Zusage der Antragsteller, nach Aufnahme des Studienbetriebs einen übersichtlichen und detaillierten Studienführer zu entwickeln, der Zielsetzung, Struktur und Inhalt des jeweiligen Studiengangs darstellt, ist ausdrücklich zu begrüßen, da es der in den Akkreditierungsverfahren verlangten Transparenz entspricht.

Die Antragsteller sagten im Begutachtungsverfahren zu, dem Akkreditierungsrat bis Ende 2001 Feincurricula und Informationen zu der Besetzung der vakanten Stellen vorzulegen. Tatsächlich kann zu einem Zeitpunkt, wo Lehrkapazitäten noch personell ergänzt werden müssen, nicht erwartet werden, dass diese Feincurricula vorliegen. Der Akkreditierungsrat erkennt die Anstrengungen der Antragsteller an, die vorgesehenen betriebswirtschaftlichen Professuren schnellstmöglichst zu besetzen und bereits einen Ruf für eine C4-Professur erlassen zu haben. Da die Antragsteller die anderen Berufungsverfahren eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen haben, das genehmigende Ministerium diesen Prozess der Stellenbesetzung begleiten wird und zugesagt hat, die im Begutachtungsverfahren eingebrachten Empfehlungen zum Bestandteil der Genehmigung zu machen, hält der Akkreditierungsrat die Vorlage dieser Unterlagen bis Ende 2001 für akzeptabel. Er spricht den Antragstellern die Akkreditierung des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Informationsmanagement“ bis zum 31. Dezember 2001 aus, die nach Vorlage der zugesagten Unterlagen ohne ein erneutes Verfahren bis zum Jahr 2005 verlängert wird.

2. Masterstudiengang "Chemistry of Materials" der Universität Mainz

Vom Akkreditierungsrat am 29. Januar 2001 akkreditiert.

Stellungnahme des Akkreditierungsrates:

Die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister“ (verabschiedet am 30. November 1999) zielen u.a. darauf ab, nationale und internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen; sie verlangen von den Hochschulen den Nachweis der Umsetzung fachlicher und formaler Kriterien, die ein in sich schlüssiges und kohärentes Bild eines Studiengangs ergeben sollen.

Mit der Entwicklung und Einführung des englischsprachigen, modularisierten Masterstudiengangs „Chemistry of Materials“ beabsichtigt die Universität Mainz, den Lehr- und Forschungsschwerpunkt des Fachbereichs Chemie im Bereich der Material- und Polymerforschung auszubauen.

Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens wurde den Antragstellern die Möglichkeit geboten, in einer den Antrag ergänzenden Stellungnahme auf die von der Gutachtergruppe in ihrem Bewertungsbericht vorgebrachten Kritikpunkte einzugehen. Im Mittelpunkt standen hierbei Fragen nach den Auswahl- und Einstufungsverfahren, dem Betreuungsangebot und den vorgesehenen Maßnahmen zur sozialen Integration der mehrheitlich ausländischen Studierenden. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen von der Universität Mainz in ihrer Stellungnahme dargelegten Korrekturen und Ergänzungen ist der Akkreditierungsrat – in Abstimmung mit der Gutachtergruppe – zu der Auffassung gelangt, dass die der Begutachtung zugrundegelegten Kriterien in der Studiengangkonzeption hinreichend umgesetzt worden sind.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates wird der Erfolg des Masterstudiengangs „Chemistry of Materials“ jedoch nicht zuletzt von der noch nicht abzusehenden Anzahl der zukünftig immatrikulierten Studierenden und – damit einhergehend – von dem garantierten Mindestangebot an Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen abhängen. Infolgedessen werden die Antragsteller gebeten, dem Akkreditierungsrat nach Ablauf des Wintersemesters 2003/2004 einen Sachstandsbericht vorzulegen, in dem die ersten Erfahrungen einschließlich der Anzahl der Studierenden, der Anzahl der Studienabbrecher und des Umfangs der angebotenen und durchgeführten Lehrveranstaltungen dargelegt werden.

Der Akkreditierungsrat spricht den Antragstellern die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Chemistry of Materials“ bis zum Ende des Wintersemesters 2003/2004 aus; eine Verlängerung der Akkreditierung bis zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 wird bei Vorlage des Sachstandsberichts und dessen positiver Bewertung ohne ein erneutes Verfahren in Aussicht gestellt.

6. Zentrale Liste der akkreditierten Studiengänge

Folgende Studiengänge haben ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen und sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu tragen:

Bachelorstudiengänge

Fach	Abschluss	Hochschule
Angewandte Mechanik	Bachelor of Science	TU Darmstadt
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor of Business Administration	FH Gießen-Friedberg
Business Administration	Bachelor of Business Administration	HfBankwirtschaft Frankfurt/Main
Computational Mechanical and Process Engineering	Bachelor of Science	TU Darmstadt
Informatik	Bachelor of Science	U Mainz
Maschinenbau	Bachelor of Science	FH Frankfurt/Main
Informationsmanagement	Bachelor of Science	U Koblenz-Landau
Mechanical and Process Engineering	Bachelor of Science	TU Darmstadt
Politikwissenschaft	Bachelor of Arts	TU Darmstadt
Translation	Bachelor of Arts	U Hildesheim

Masterstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre	Master of Arts in Marketing	FH Gießen-Friedberg
Betriebswirtschaftslehre	Master of Business Administration	FH Gießen-Friedberg
Betriebswirtschaftslehre (speziell Management ambulanter und integrierter medizinischer Versorgung)	Master of Business Administration in Management of Ambulant and Integrated Medical Care Systems	U Lüneburg
Business Administration	Master of Business Administration	FHW Berlin
Business Administration	Master of Arts (Banking and Finance)	HfBankwirtschaft Frankfurt/Main

Business Administration	Master of Business Administration	WHU Koblenz
Chemistry of Materials	Master of Science	U Mainz
Computational Mechanical and Process Engineering	Master of Science	TU Darmstadt
Europäische Integration/ European Studies	Master of Arts in European Studies	U Hannover
Geoinformatik	Master of Science	FH Mainz
Informationsmanagement	Master of Science	U Koblenz-Landau
International Technical Communication/Languages and Technology	Master of Arts	U Hildesheim
Maschinenbau	Master of Science	FH Frankfurt/Main
Mechanical and Process Engineering	Master of Science	TU Darmstadt
Paper Science and Technology	Master of Science	TU Darmstadt
Politikwissenschaft	Master of Arts	TU Darmstadt
Versorgungstechnik/Technische Unternehmensführung (4 Semester, Vollzeit)	Master of Engineering in Technical Management	FH Braunschweig/ Wolfenbüttel
Versorgungstechnik/Technische Unternehmensführung (6 Semester, berufsbegleitend)	Master of Engineering in Technical Management	FH Braunschweig/ Wolfenbüttel

7. Bericht des Studentischen Akkreditierungspools

Nicola Völckel (Geschäftsführerin fzs, Poolverwaltung)

Der „Studentische Akkreditierungspool“ wurde im Sommer 2000 nach einem vom Akkreditierungsrat gefassten Beschluss, Studierende an Akkreditierungsverfahren zu beteiligen,¹ gegründet. Das Ziel des Studierendenpools ist die Vertretung der Interessen der Studierenden im Akkreditierungssystem bzw. in einzelnen Akkreditierungsverfahren. Diesem globalen politischen Ziel zur Seite stehen zusätzliche Intentionen: die Vertretung der Studierenden auf Grundlage eines demokratischen Entsendungsverfahrens soll Transparenz des Prozesses und Legitimation der entsandten VertreterInnen sicherstellen. Diese Ziele sind unabhängig von einer politischen Beurteilung hochschulpolitischer Reformmaßnahmen wie der Einführung gestufter Studiengänge oder eben der Akkreditierung. Eine solche politische Analyse und Reaktion findet in den einzelnen Mitgliedsorganisationen statt; der Pool verfolgt in erster Linie pragmatische Aufgaben.

Am Pool beteiligen sich neben dem Dachverband fzs, den Studierendenverbänden RCDS, Juso-Hochschulgruppe, Bündnis Grün-Alternativer Hochschulgruppen und Liberale Hochschulgruppen auch eine Reihe von Landes-Astenkonferenzen und Bundesfachschaftstagungen. Der fzs hat sich bereit erklärt, die Verwaltung des Pools zu übernehmen; dem haben die anderen beteiligten Organisationen zugestimmt. Nach Arbeitsaufnahme des Pools wurden inzwischen eine Reihe von Entsendungen vorgenommen:

- Akkreditierungsverfahren „Mechanical and Process Engineering“, ZEVA (der von uns entsandte Studierende kam nicht zum Einsatz)
- Akkreditierungsverfahren „Computational Mathematics“, ZEVA
- Akkreditierungsverfahren „Kulturjournalismus“, Akkreditierungsrat
- Akkreditierungsverfahren an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der HU Berlin, Akkreditierungsrat

Fest im Pool gemeldet sind zur Zeit ca. 50 Studierende. Über die e-Mail-Liste des Pools sind unmittelbar ca. 100 Studierende in die Arbeit des Pools eingebunden, insgesamt erreichen die Mails über angeschlossenen Mailinglisten der beteiligten Gruppen schätzungsweise 200 Studierende.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates zu der Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in Akkreditierungsagenturen und Gutachtergruppen.

Der Studentische Akkreditierungspool hat darüber hinaus enge Kontakte zu Studierenden, die nicht direkt über ihn entsandt wurden, aber Arbeit in Gremien von Akkreditierungsagenturen leisten oder an Akkreditierungsverfahren teilnehmen. Diese Studierenden sind fast ausnahmslos in die Arbeit des Pools eingebunden, partizipieren an der Kommunikation der e-Mail-Liste und waren auch rege TeilnehmerInnen des ersten Seminars des Pools.

Die Einrichtung des Pools wurde vom Akkreditierungsrat begrüßt, die vom Pool entsandten VertreterInnen in den bisher durchgeführten Studiengangsakkreditierungen berücksichtigt. Die Zusammenarbeit läuft aus unserer Sicht sehr gut, ein noch regelmäßiger Informationsaustausch wäre jedoch durchaus wünschenswert. Schwieriger stellt sich die Lage bei den Akkreditierungsagenturen dar. Diese greifen nur selten auf den Pool zurück, um ihre Gremien mit Studierenden zu besetzen.

Der Pool hat seit seiner Arbeitsaufnahme, neben der Entsendung von Studierenden und dem Aufbau der Kommunikationsstruktur, folgendes geleistet:

- Es ist gelungen, ein von allen Beteiligten akzeptiertes Benennungs- und Entsendungsverfahren zu installieren. Dieses hat sich auch in der Realität bewährt und zur Beteiligung von mehreren Studierenden aus dem Pool an Akkreditierungsverfahren geführt.
- Von der Poolverwaltung wurde ein erstes inhaltliches Seminar organisiert, das sich mit „Akkreditierung und Studienreform“ beschäftigte. Es diente gleichfalls einer ersten Abstimmung zwischen den im Akkreditierungsrat und einzelnen Agenturen sitzenden Studierenden sowie als Erfahrungsaustausch mit *peers* aus Studiengangsbegutachtungen. Ein zweites Seminar ist für Juli geplant, es soll unter dem Thema „Studentische Kriterien für Akkreditierungen“ wieder sowohl inhaltliche Kompetenzen der Studierenden wie auch den Austausch untereinander fördern.
- Die Poolverwaltung hat eine Broschüre erstellt, deren Zielgruppe vorrangig innerhalb des Pools zu suchen ist und die Verfahrensabläufe umreißt sowie ein Anforderungsprofil für potentielle Mitglieder des Pools aufstellt. Eine zweite Broschüre, die vor allem die Ergebnisse des ersten Seminars zusammenfaßt und sich an eine weiter gefaßte Zielgruppe wendet, ist im Druck.
- Der Pool hat begonnen, eine eigene Internetpräsenz aufzubauen.
- Der Pool hat zwei Presseerklärungen veröffentlicht. Die Poolverwaltung war zudem mit einem Interview in der „Süddeutschen Zeitung“² und einem Artikel in der bundesweiten Studierendenzeitschrift „unicum“³ vertreten.

² Süddeutsche Zeitung vom 3.4.01

³ unicum Nr. 5, Mai 2001

- Der Pool ist für studentische Strukturen, wie Landes-Astenkonferenzen, zum Ansprechpartner bei Fragen zum Thema der Akkreditierung geworden.

Für die nahe Zukunft hat sich der Studentische Akkreditierungspool folgende Aufgaben gesetzt:

- Die Beschickung des Pools mit Studierenden soll weiter verbessert werden, so daß z.B. auch bei Ausfall von ursprünglich entsandten VertreterInnen Ersatz jederzeit mühelos aktiviert werden kann. Die Schulungs- und Bildungsarbeit für die Studierenden soll weiter intensiviert werden.
- Die Zusammenarbeit mit den Agenturen soll deutlich verbessert werden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Studierendenschaft sowie nach außen (Akkreditierungsrat, Agenturen, wissenschaftspolitische Organisationen und Verbände) soll weiter intensiviert werden werden.
- Die teilweise noch mangelnde Akzeptanz des Pools bei anderen hochschulpolitischen Akteuren soll abgebaut werden.

All diese Ziele scheinen durchaus realisierbar, auch wenn sie unter den erschwerten Bedingungen einer Finanz- und Personalknappheit des Pools zu verwirklichen sein werden.

Die Arbeit des Studentischen Akkreditierungspools ist zwar sicherlich an einigen Punkten verbesserungswürdig, doch hat sich bewiesen, daß solch ein „exotisches Element“ deutscher Hochschulpolitik durchaus funktionieren kann und seine Berechtigung hat, vielleicht sogar von allen Beteiligten noch in seiner Bedeutung unterschätzt wird.

Dem Akkreditierungsrat gilt für dessen Unterstützung ebenso unser Dank wie „unseren“ Studierenden, die sich mit Ausdauer und Energie dem oft trockenem Thema „Akkreditierung“ widmen.

III. Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitz

- Vorsitzender: Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karl-Heinz Hoffmann
- Stellv. Vorsitzender: Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen

Wissenschaftler

- Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen, Rechtswissenschaft, Universität Münster, vormals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz und der Confederation of European Union Rectors' Conferences
- Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karl-Heinz Hoffmann, Mathematik, Gründungsdirektor der Stiftung CAESAR, Bonn, vormals Vorsitzender des Wissenschaftsrats
- Professor Dr. Helmut Konrad, Zeitgeschichte, Universität Graz, vormals Rektor der Universität Graz; Vorsitzender des Österreichischen Akkreditierungsrates
- Professor Dr. Johann Schneider, Soziologie, Fachhochschule Frankfurt/M., vormals Rektor der Fachhochschule Frankfurt/M.

Rektoren/Präsidenten

- Professor Dr. h.c. Dietmar von Hoyningen-Huene, Verfahrenstechnik, Rektor der Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung, Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Baden-Württemberg
- Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Weber, Betriebswirtschaftslehre, Rektor der Universität Paderborn

Studierende

- Falk Bretschneider M.A.; Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales, Paris, Promotionsstudium an der Technischen Universität Dresden
- Katrin Schweins, Technische Universität Berlin

Ländervertreter/in

- N.N.
bis 6/2001: Doris Ahnen, Staatssekretärin, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz
(Vertretung: Dr. Uwe Reinhardt, Staatssekretär, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)
- N.N.
10/2000 bis 6/2001: Dr. Josef Lange, Staatssekretär, Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin
(Vertretung: Dr. Jürgen Aretz, Staatssekretär, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)
bis 10/2000: Eckhard Noack, Staatssekretär, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Dresden
(Vertretung: Dr. Wolfgang Quint, Ministerialdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)

Vertreter/in der Berufspraxis

- Dr. Doris André, Vorsitzende des Ausschusses für Bildungspolitik und Bildungsarbeit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber, Hamburg
- Joachim Koch-Bantz, DGB-Bundesvorstand, Abteilung Bildung, Berlin
- Gerd Köhler, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main
- Elke Weber-Braun (ehemals Firma Arthur Andersen), Wirtschaftsprüferpraxis, Hamburg;
bis 6/2000: Professor Dr. Utho Creusen, Geschäftsführer Personal der OBI-Systemzentrale, Wermelskirchen

IV. Sitzungstermine des Akkreditierungsrates

1. Sitzung am 7. Juli 1999, Würzburg
2. Sitzung am 16. August 1999, Bonn
3. Sitzung am 8. Oktober 1999, Mainz
4. Sitzung am 30. November 1999, Bonn
5. Sitzung am 17. Dezember 1999, München
6. Sitzung am 4. Februar 2000, Bonn
7. Sitzung am 13. April 2000, Bremen
8. Sitzung am 15. Mai 2000, Bonn
9. Sitzung am 5. Juni 2000, Berlin
10. Sitzung am 6. Juli 2000, Berlin
11. Sitzung am 17. August 2000 in Würzburg
12. Sitzung am 8. September 2000 in Leipzig
13. Sitzung am 15. November 2000 in Frankfurt/Main
14. Sitzung am 11. Dezember 2000 in Bonn
15. Sitzung am 29. Januar 2001 in Stuttgart
16. Sitzung am 21./22. März 2001 in Bonn
17. Sitzung am 22. Mai 2001 in Potsdam
18. Sitzung am 20. Juni 2001 in Hannover